

Marktgemeinde Millstatt am See



Niederschrift

nach § 45 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)
über die Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde Millstatt am See
vom 30. April 2026, Sitzung Nr. 02/2026
öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung	3
Teilnehmer.....	4
Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO.....	5
TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters	5
TOP 02 – Gemeindevorstand - Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer - Berichterstattung	8
TOP 03 – Gemeindevorstand – Gemeinde-Servicezentrum – Genehmigung der IKZ-Rahmenvereinbarung.....	21
TOP 04 – Gemeindevorstand - Straßenprojekt Forstnigweg – Genehmigung der Mehrkosten	26
TOP 05 – Gemeindevorstand - WVA Tschierweg – Freigabe der Planungskosten.....	27
TOP 06 – Gemeindevorstand - Radweg R2B – Sanierung im Bereich Heroldeck	27
TOP 07 – Bericht des Kontrollausschusses.....	28
TOP 08 – Gemeindevorstand – Rechnungsabschluss 2025.....	31
TOP 09 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO	37
Anlagen	

Niederschrift über die **Sitzung Nr. 02/2026 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See** vom Donnerstag, 30. April 2026 um 19:00 Uhr im Blauen Saal, Kongresshaus Millstatt am See, Marktplatz 14, 9872 Millstatt am See.

Für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich ist der Leiter des inneren Dienstes.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Tagesordnung

	Öffentliche Sitzung
	Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO
TOP 01	Bericht des Bürgermeisters
TOP 02	Gemeindevorstand - Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer - Berichterstattung
TOP 03	Gemeindevorstand – Gemeinde-Servicezentrum – Genehmigung der IKZ-Rahmenvereinbarung
TOP 04	Gemeindevorstand - Straßenprojekt Forstnigweg – Genehmigung der Mehrkosten
TOP 05	Gemeindevorstand - WVA Tschierweg – Freigabe der Planungskosten
TOP 06	Gemeindevorstand - Radweg R2B – Sanierung im Bereich Heroldeck
TOP 07	Bericht des Kontrollausschusses
TOP 08	Gemeindevorstand – Rechnungsabschluss 2025
TOP 09	Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Teilnehmer

Anwesend sind:					
Funktion	Name	Fraktion	Funktion	Name	Fraktion
Bgm.	Alexander Thoma MBA	ÖVP	GR	Manfred Maier	ÖVP
1.Vzbgm	Albert Burgstaller	ÖVP	GR	Peter Pacher	ÖVP
2.Vzbgm	Mag. Michael Printschler	SPÖ	GR	DDI Mario Schneeweiss	SPÖ
GV	Mag. Norbert Santner	ÖVP	EGR	Wilhelm Berger	SPÖ
EGR	Ing. Mario Klinar	ÖVP	-	-	-
GV	Gerhard Friedrich	SPÖ	-	-	-
GR ⁱⁿ	Veronika Palle	ÖVP	-	-	-
EGR	Melanie Auer	ÖVP	-	-	-
GR	Manfred Auer	ÖVP	GR	Erich Golger	
GR	Robert Egger	ÖVP	GR	Karl Klinar	FPÖ
EGR	Birgit Obwegger	ÖVP	GR	Markus Reinwald	FPÖ
GR	Gustav Unterlerchner	ÖVP			
Entschuldigt sind:					
GR Christoph Tuppinger			GV Heribert Dertnig		
GR ⁱⁿ Monika Untermoser			GR ⁱⁿ Nicole Ruppitsch BA MA		
GR ⁱⁿ Mag. ^a Dorothea Gmeiner-Jahn			GR Josef Brugger		
Nicht erschienen bzw. unentschuldigt sind:					
GR DI Dr. Gerald Gruber			GR Michael Steiner		
Weiters anwesend sind:					
AL	Ing. Peter Pirker BA MA				
Schriftführer	Lena Donau MSc.				
Zuhörer	3				

Der Vorsitzende, Herr **Bgm. Alexander Thoma MBA**, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Vertreter der Presse und Zuhörer sind nicht anwesend.

Die heutige Sitzung des Gemeinderates wurde mit Einladungsschreiben vom 23. April 2026 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie der Tagesordnung nachweislich einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor. Die Sitzung wurde auf der Amtstafel sowie auf der Webseite der Marktgemeinde Millstatt am See kundgemacht.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Gemeinderat ist mit **19** anwesenden Mitgliedern **beschlussfähig**.

Zu Niederschriftunterfertigern werden Herr GV Mag. Norbert Santner und Herr 2.Vzbgm Mag. Michael Printschler bestellt. Protokollführer ist Frau Lena Donau MSc. und verantwortlich für den Inhalt ist der Amtsleiter Herr Ing. Peter Pirker BA MA.

Öffentliche Sitzung

Fragestunde gem. § 46 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

TOP 01 – Bericht des Bürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, das in Umlauf gebrachte Flugblatt der Bürgerinitiative Ziesacherwald enthält eine Reihe von Behauptungen, die so nicht stehen bleiben können. Gerade bei einem Thema wie dem Örtlichen Entwicklungskonzept 2025, das die Zukunft unserer Gemeinde betrifft, ist eine sachliche und vollständige Darstellung notwendig.

Dieses OEK ist nicht „im Hinterzimmer“ entstanden, sondern das Ergebnis eines über zwei Jahre dauernden, intensiven und transparenten Prozesses unter der Leitung unseres Ortsplaners Dr. Silvester Jernej. In unzähligen Ausschusssitzungen – unter Beteiligung aller Fraktionen, auch jener Mitglieder dieses Gemeinderates, die die Bürgerinitiative unterstützen und repräsentieren – –, bei zwei Informationstagen, einer Bürgerversammlung und im Zuge des Kundmachungsverfahrens wurde diskutiert, abgewogen und verbessert. Wer behauptet, Einwendungen seien einfach ignoriert worden, blendet diesen Prozess aus.

Ja, es stimmt: Nicht jede einzelne Forderung konnte übernommen werden. Aber genau das ist die Aufgabe eines Gemeinderates – Interessen abzuwägen und Entscheidungen für das große Ganze zu treffen.

Das vorliegende Entwicklungskonzept ist genau das: ein ausgewogener Rahmen für eine behutsame Weiterentwicklung unserer Gemeinde. Es schafft Möglichkeiten für leistbares Wohnen – konkret etwa mit dem „Wohnbaumodel“ im Bereich Lammersdorf –, eröffnet mit dem ausgewiesenen Gewerbegebiet Perspektiven für Betriebe durch eine Gewerbezone und sichert zugleich wichtige Flächen für die touristische Entwicklung.

Die Kritik, es gebe „wieder kein Verkehrskonzept, kein Leerstandskonzept“, verkennt schlicht die Aufgaben eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Diese Themen gehören auf andere Planungsebenen. Daraus einen Vorwurf zu konstruieren, ist wenig redlich. Besonders verkürzt ist auch die Aussage, es gebe „keine Vision außer Tourismus“. Ja – es gibt eine klare Vision für den Tourismus. Und das ist gut so. Denn der Tourismus ist – gemeinsam mit der Landwirtschaft – das wirtschaftliche Rückgrat unserer Gemeinde. Rund 75 Prozent der Wertschöpfung hängen davon ab. Wer so tut, als wäre

das ein einseitiger Fokus, verkennt die Realität: Eine starke touristische Entwicklung sichert Arbeitsplätze, Infrastruktur und Lebensqualität für alle, die hier leben.

Und wir wissen auch: Diese Stärke ist keine Selbstverständlichkeit mehr. Während in den 1970er-Jahren noch über 900.000 Nächtigungen gezählt wurden, liegen wir heute bei etwas mehr als 300.000. Auch die Zahl der Gästebetten hat sich mehr als halbiert. Wer in dieser Situation keine Perspektiven entwickeln will, nimmt Stillstand bewusst in Kauf.

Zum Ziesacherwald: Auch hier wird mit Zuspitzungen gearbeitet, die der Sache nicht gerecht werden. Richtig ist, dass im Bereich nördlich des Sporerweges eine maßvolle Siedlungsentwicklung vorgesehen ist...

Meine Aussage, der Ziesacherwald bleibe unberührt, bezog sich auf den für viele Menschen identitätsstiftenden Bereich entlang des Ziesacherwaldweges – und das ist auch weiterhin der Fall. Vielleicht hätte man das noch präziser formulieren können. Aber wer daraus den Vorwurf einer „Falschaussage“ konstruiert, der sucht eher den Konflikt als das Gespräch.

Am Ende geht es um eine einfache Frage: Wollen wir unsere Gemeinde mit Augenmaß weiterentwickeln – oder wollen wir jede Veränderung grundsätzlich in Frage stellen?

Das OEK 2025 ist ein verantwortungsvoll erarbeiteter Kompromiss. Es ist vielleicht nicht perfekt – aber es ist tragfähig. Und es ist ein gemeinsames Ergebnis dieses Gemeinderates.

Blitzumfrage: Gemeinden haben 1 Milliarde Euro an Investitionen aufgeschoben

747 Gemeinden melden rund 400 Mio. Euro aufgeschobene Investitionen – auf alle Gemeinden übertragen geht es rechnerisch um rund 1 Mrd. Euro und mehr als 5.000 Projekte

Die Auswertung der aktuellen Blitzumfrage des Österreichischen Gemeindebundes zeigt ein klares Bild: Vier von fünf Gemeinden mussten im Jahr 2025 Investitionen verschieben, reduzieren oder absagen. Allein die 747 teilnehmenden Gemeinden melden ein aufgeschobenes Investitionsvolumen von knapp 400 Mio. Euro und nennen mindestens 1.600 konkrete kommunale Vorhaben, die verschoben, reduziert oder abgesagt werden mussten. Rechnet man dieses Muster auf alle 2.092 Gemeinden Österreichs um, ergibt sich rechnerisch ein aufgeschobenes Investitionsvolumen von rund 1 Mrd. Euro - und das allein seit Anfang 2025. Insgesamt wären damit mehr als 5.000 kommunale Projekte betroffen.

Mittel- und langfristig trifft das die Menschen vor Ort, kurzfristig trifft es die lokale und regionale Wirtschaft. Wenn Gemeinden nicht mehr investieren können, geraten Lebensqualität, Infrastruktur und regionale Wirtschaftskreisläufe unter Druck“.

Betroffen ist die kommunale Basisinfrastruktur

Am häufigsten genannt sind unter den zurückgestellten Projekten laut Umfrage Straßen und öffentliche Plätze. Dahinter folgen Energie- und Gebäudesanierungen, Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Wasser- und Abwasserprojekte, Feuerwehr und Katastrophenschutz sowie Schulen und Kindergärten. „Das sind keine Luxusprojekte und keine abstrakten Budgetposten. Das sind Investitionen, die die Menschen im Alltag spüren: sichere Straßen, funktionierende Wasserversorgung, gute Kinderbetreuung, moderne Schulen und einsatzfähige Feuerwehren. Was im Gemeindebudget als Investition abgebildet ist, entscheidet im Alltag der Menschen über deren Lebensqualität“.

Auch für das Jahr 2026 ist keine Entspannung erkennbar.

Umso mehr freut es mich, dass es uns in der Marktgemeinde Millstatt gelingt den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu trotzen (vielleicht auch unter Ausnutzung noch schwächeren Gemeinden) doch einige für die Gemeinde bedeutende Projekte umzusetzen. So ist es im letzten Jahr gelungen den Sportpark Obermillstatt mit einem Investitionsvolumen von € 1,6 Mio zu errichten. Die mit der Erneuerung der L17 geplante Gehwegverbindung, die Neugestaltung des Marktplatzes, die Revitalisierung des Kongresshauses sind selbst bei Ausnützung sämtlicher Förderungen und Unterstützungen ohne die Aufbringung der Eigenmittel nicht realisierbar.

Aktuelle Projekte: Der Hubertuspark und der darunter liegende freie Seezugang konnte in einer gemeinsamen Kraftanstrengung mit der Nachbarschaft Millstatt durch geschickte pflegerische Maßnahmen schöner gestaltet werden.

Der Zugangsbereich zum Strandbad Dellach und ein großer Teil des Parkplatzes werden gerade neu gestaltet, zum Strandbuffet in Dellach wurde ein befestigter Zugang errichtet, die Bademeister-Hütte wurde mit einem Traufenpflaster ausgestaltet und im Strandbuffet dringend notwendige Sanierungen durchgeführt sowie ein Fettabscheider eingebaut.

Die Toiletten im 1. und 2. OG des Kongresshauses wurden saniert und im Rathaus werden gerade drei Büros neugestaltet. Zwei von insgesamt 16 Brückengeländer auf Gemeindestraßen werden heuer ausgetauscht. Das erste Geländer in Pesenthein ist bereits erneuert; das zweite am Tangernerweg ist beim letzten Sturm durch einen umgestürzten Baum beschädigt worden und wird in den nächsten Wochen getauscht.

Die Millstätter Wirtschaftsgespräche haben ihren zehnten Geburtstag mit einem besonders dichten, besonders hochkarätigen und besonders aktuellen Programm begangen.

Wir danken allen, die diese Jubiläumsausgabe zu etwas Besonderem gemacht haben – ob auf der **Bühne**, im **Publikum** oder hinter den **Kulissen**. Es sind diese

Persönlichkeiten, die uns **im Austausch weiterbringen**. Darin liegt die **große Qualität der Millstätter Wirtschaftsgespräche**.

Die **inhaltliche Qualität und Intensität der Debatten** zum Thema **WIRTSCHAFT.MACHT.ZUKUNFT** war beeindruckend. Dabei hat sich klar gezeigt:

Die neue geopolitische Realität erfordert mehr Macht in und für Europa. Das zog sich **quer durch Panels und Gespräche** und wurde in vielen Aspekten konkretisiert: von **Sicherheits-, Technologie- und Energiefragen bis hin zur gesellschaftlichen Wertekultur**.

Zu den notwendigen Stärken nach innen gehört eine starke **gesellschaftliche Mitte**, die **Fleiß, Pluralismus, Innovationskraft, Wachstum** und die reflektierte **Anwendung neuer Technologien** fördert. Das bestätigt: Die nicht-wirtschaftlichen Grundlagen ökonomischen Erfolgs müssen weiter in den Fokus der Millstätter Wirtschaftsgespräche gestellt werden.

Die Organisatoren Alfons Helmel und Markus Gruber sowie den für das Carrier-Programm äußerst engagierten Sepp Ortner durfte ich im Rahmen des Eröffnungsabends am Mittwoch, gemeinsam mit Vizebürgermeister Albert Burgstaller, mit der Ehrennadel der Marktgemeinde Millstatt am See auszeichnen. Ein herzliches Dankeschön an alle Millstätterinnen und Millstätter, die zum Gelingen der Millstätter Wirtschaftsgespräche 2026 beigetragen haben.

Die **Millstätter Wirtschaftsgespräche 2027** finden von **28. April bis 1. Mai 2027** statt.

TOP 02 – Gemeindevorstand - Querschnittsprüfung Vergnügungssteuer - Berichterstattung

I EINLEITUNG

Die Lustbarkeitsabgabe ohne Zweckwidmung, umgangssprachlich auch Vergnügungssteuer (VSt) genannt, ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe auf den Besuch bestimmter Veranstaltungen oder die Nutzung bestimmter Angebote (Vergnügungen).

Sie hat eine sehr lange Entwicklungsgeschichte. In Österreich findet sich Ihre Ausschreibungsermächtigung seit jeher im Finanzausgleichsgesetz (FAG). In den letzten 50 Jahren war das Höchstausmaß der Abgabe im

- FAG 1967
- FAG 1973
- FAG 1979
- FAG 1985
- FAG 1989
- FAG 1993

- FAG 1997
- FAG 2001
- FAG 2005
- FAG 2008
- FAG 2017
- FAG 2024

durchgehend mit 25 Prozent des Eintrittsgeldes (bei allen Vergnügungsveranstaltungen mit Ausnahme von Filmvorführungen) bzw. 10 Prozent des Eintrittsgeldes (bei Filmvorführungen) festgeschrieben.

Alein auf Grund dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung kann jede österreichische Gemeinde die VSt ausschreiben und im Verordnungswege die für die Abgabenerhebung erforderlichen Grundlagen selbst schaffen. Über diese bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung der Abgabe in Hundertsätzen des Eintrittsgeldes hat der Kärntner Landesgesetzgeber die Gemeinden des Landes Kärnten ermächtigt, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld anfällt oder das als Eintrittsgeld geltende Entgelt nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann, die Abgabe in Pauschbeträgen festzusetzen. Diese landesgesetzliche Ermächtigung zielt primär auf den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsapparaten ab.

Die VSt verfolgt nicht nur den fiskalischen Zweck der Einnahmenbeschaffung; sie versteht sich auch als ordnungspolitisches Lenkungsinstrument zur Eindämmung von bestimmten Vergnügungen (z.B. Spielhallen).

II PRÜFUNGSBERICHT

1 Ausgangslage

Die VSt spielt in den Kärntner Gemeinden bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben bisher eine untergeordnete Rolle, da sie vergleichsweise aufkommensschwach ausfällt. Das K-VSG wurde zuletzt 2013 angepasst, viele der diesbezüglichen Gemeinde-Verordnungen (VO) sind noch viel älter. In der politischen Diskussion wird wohl auch deshalb oft von einer „Bagatellabgabe“ gesprochen und gibt es daher seit längerem Reformüberlegungen auf Landesebene. In den Jahren der „Corona-Pandemie“ wurde die Einhebung der VSt in vielen Kärntner Gemeinden ausgesetzt. In den letzten Jahren hat sich die finanzielle Lage der meisten Kärntner Gemeinden drastisch verschlechtert und müssen - neben den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben - immer mehr Bundes-, Landes- und Bedarfszuweisungsmittel in der operativen Gebarung für den Haushaltsausgleich eingesetzt werden, welche früher noch für Investitionen in die kommunale Infrastruktur verfügbar waren. Aus diesem Grund appellierten die Interessensvertretungen und das Gemeindereferat gegen Ende des letzten Jahres schriftlich an die Kärntner Gemeinden, ihre Abgabeneinhebung zu optimieren und bestehende Ertragspotenziale bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben wie insbesondere auch der VSt weitestgehend auszuschöpfen, da es dem Land kaum noch möglich ist, der steigenden Anzahl an Kärntner Gemeinden den stetig höher werdenden Abgangsdeckungsbedarf zu finanzieren.

Somit ist es unerlässlich, dass auch die Gemeinden bei der erforderlichen Haushaltskonsolidierung auf der Ertragsseite bei den eigenen Abgaben den eingeräumten Spielraum zunehmend in Anspruch nehmen und die dort liegenden Ertragspotenziale im höchstmöglichen Ausmaß ausschöpfen, um den operativen Haushaltsausgleich auch wieder aus eigener Finanzkraft zu bewerkstelligen. Die österreichische Bundesverfassung (B-VG) sieht in diesem Zusammenhang mit einer Staatszielbestimmung vor, dass auch die Gemeinden nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Präziser wird im Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) für die Kärntner Gemeinden der anzustrebende Haushaltsausgleich determiniert. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches dürfen freiwillige Leistungen grundsätzlich nicht veranschlagt werden. Diesbezüglich sei angemerkt, dass kommunale Veranstaltungs-, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur für die Gemeinden zumeist auch

zusätzliche finanzielle Belastungen bedeuten, wenn man bspw. an die nötigen Instandhaltungskosten denkt. Diese kommunalen Ausgabenbereiche lassen sich wohl kaum den Pflichtaufgaben einer Gemeinde zuordnen.

Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) sieht u.a. vor, dass die Landesgesetzgebung Gemeinden zur Erhebung bestimmter Abgaben verpflichtet oder die Landesregierung ermächtigen kann, für die Gemeinden bestimmte Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinden berechtigt wären, zu erheben, wenn dies zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes oder zur Deckung bestimmter Erfordernisse im Haushalt der Gemeinden erforderlich ist. Bedarfszuweisungen (BZ) können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Finanzzuweisungen ergeben. Die Gewährung von BZ und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der Gemeinden dienen.

Die Gewährung von BZ des Landes Kärnten an die Gemeinden wird daher seit Jahren an die Bedingung geknüpft, Abgaben rechtzeitig einzuheben, sodass keine Abgabenrückstände in unvertretbarem Ausmaß entstehen. Zahlreiche Kärntner Gemeinden wurden in letzter Zeit auch verstärkt

bei der Haushaltskonsolidierung und zur Erzielung des Haushaltsausgleichs finanziell mit BZ- sowie Landesmitteln unterstützt. Diese Zusicherungen wurden neben der Zweckbindung für Konsolidierungsprojekte bzw. zur Stärkung der operativen Gebarung auch an die Bedingung geknüpft, dass sich die Gemeinden zur Setzung der erforderlichen haushaltskonsolidierenden Maßnahmen (auch im Bereich der Optimierung der Abgabeneinhebung und Ausschöpfung von Abgabenertragspotenzialen) - bei sonstigen Mittelrückforderungsansprüchen des Landes - verpflichten.

In haushaltsrechtlicher wie buchhalterischer Hinsicht ist die VSt ein Ertrag bzw. eine Einzahlung, die auch nach der geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) am Konto 837 - Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) im Ansatz-Unterabschnitt 920 – Ausschließliche Gemeindeabgaben zu veranschlagen bzw. zu verrechnen ist. Während im Ergebnishaushalt (EHH) der Ertrag einem konkreten Haushaltsjahr (periodengerecht abgegrenzt) zugeordnet wird, weist der Finanzierungshaushalt (FHH) die Einzahlung im Jahr des Zahlungsflusses aus. Bei der Veranschlagung sollten die VSt-Beträge in den beiden Haushalten daher grundsätzlich ident sein, während im Rechnungsabschluss (RA) durchaus betragsmäßige Abweichungen bestehen können.

Für den vorliegenden Prüfbericht wurden 24 Kärntner Gemeinden ausgewählt, die im Zusammenhang mit der VSt einer Prüfung unterzogen wurden, wobei in der überwiegenden Zahl der Fälle bestehende finanzielle Probleme ausschlaggebend für die Aufnahme der einzelnen Gemeinden in den Prüfbericht waren.

Bei den ausgewählten Gemeinden handelt es sich um folgende:

1. Marktgemeinde Arnoldstein
2. Stadtgemeinde Bleiburg
3. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
4. Marktgemeinde Eberndorf
5. Marktgemeinde Eberstein
6. Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
7. Stadtgemeinde Friesach
8. Marktgemeinde Greifenburg
9. Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
10. Marktgemeinde Lavamünd
11. Marktgemeinde Millstatt am See
12. Gemeinde Mölbling
13. Marktgemeinde Moosburg

14. Gemeinde Mörttschach
15. Marktgemeinde Oberdrauburg
16. Gemeinde Ossiach
17. Marktgemeinde Poggersdorf
18. Gemeinde Pörtschach am Wörther See
19. Stadtgemeinde Radenthein
20. Stadtgemeinde St. Andrä
21. Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
22. Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See
23. Marktgemeinde Velden am Wörthersee
24. Stadtgemeinde Wolfsberg

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Zu den aktuell in Kraft stehenden Vergnügungssteuerverordnungen

Die älteste derzeit in Kraft stehende und nicht novellierte Vergnügungssteuerverordnung (VSt-VO) ist die VO des Gemeinderates (GR) der Marktgemeinde Millstatt am See aus dem Jahr 1998. Die aktuellsten VSt-VO stammen aus der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud sowie aus der Gemeinde Pörtschach am Wörther See, welche jeweils am 18.12.2024 beschlossen und am 01.01.2025 in Kraft gesetzt wurden, wobei der GR der Gemeinde Pörtschach am Wörther See am 29.09.2025 bereits die VSt-VO 2026, welche am 01.01.2026 in Kraft tritt, beschlossen hat.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht sämtlicher, aktuell in Kraft stehender VSt-VO in den ausgewählten Gemeinden:

ARNOLDSTEIN	VO vom 03.07.2013, Zahl: 920-6/13
BLEIBURG	VO vom 14.12.2010, Zahl: 920-5/2010/Kh
EBENTHAL IN KÄRNTEN	VO vom 07.10.2015, Zahl: 920-6/2/2015-Ze
EBERNDORF	VO vom 30.10.2017, Zahl: 920-6/0013-2017-4
EBERSTEIN	VO vom 25.11.2015, Zahl: 941-7
FRANTSCHACH-ST. GERTRAUD	VO vom 18.12.2024, Zahl: 920-6-D/5601/2024
FRIESACH	VO vom 14.05.2020, Zahl: 920-6/2020
GREIFENBURG	VO vom 14.09.2023, Zahl: 920-837/1-2023
KÖTSCHACH-MAUTHEN	VO vom 08.07.2013, Zahl: 2/17-2013
LAVAMÜND	VO vom 10.02.2011, Zahl: 920-6/1/2011

MILLSTATT AM SEE	VO vom 27.03.1998, Zahl: 941/1998
MÖBLING	VO vom 07.03.1991, Zahl: 940/1991 wurde mit <u>VO vom 26.07.2023, Zahl: 920-6/2023 aufgehoben</u>
MOOSBURG	VO vom 25.06.2018, Zahl: 920-6/2018 idF VO vom 10.10.2019, Zahl: 920-6/2019 (<i>Novellierung</i>)
MÖRTSCHACH	VO vom 15.12.2017, Zahl: 920-6/2017
OBERDRAUBURG	VO vom 04.07.2013, Zahl: 004-1/3/2013
OSSIACH	VO vom 21.03.2024, Zahl: 920-6/837/1-2024
POGGERSDORF	VO vom 15.12.2016, Zahl: 779/920-6/2016
PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE	VO vom 18.12.2024, Zahl: 920-1/2024-1 VO vom 29.09.2025, Zahl: 920-3/2025-1 (<i>Inkrafttreten: 01.01.2026</i>)
RADENTHEIN	VO vom 03.12.1997, Zahl: 941/7-1997 idF VO vom 31.03.2006, Zahl: 941/7-2006 (<i>Novellierung</i>) und VO vom 21.12.2010, Zahl: 941/7-2011 (<i>Novellierung</i>)
ST. ANDRÄ	VO vom 20.12.2022, Zahl: 920-5/II/2022
SEEBODEN AM MILLSTÄTTER SEE	VO vom 03.10.2013, Zahl: 920-1/2013
TREFFEN AM OSSIACHER SEE	VO vom 16.12.2010, Zahl: 3-920/6-2010
VELDEN AM WÖRTHERSEE	VO vom 04.07.2012, Zahl: 5-920-07/2012-Grö
WOLFSBERG	VO vom 13.07.2023, Zahl: 902-06-D/12058/2023

2.1.1 Aktualität der Vergnügungssteuerverordnungen

Bei einer Einteilung der derzeit geltenden VSt-VO nach ihrer (materiell-rechtlichen) Aktualität ergibt sich folgendes Bild:

Zwei VO stammen noch aus der Zeit vor 2002, weshalb in diesen VO einerseits noch Schilling- Beträge ausgewiesen sind und andererseits auch die Rechtslage eine andere war. Acht VO wurden zwischen 2002 und 2014 beschlossen; auch hier ist zu beachten, dass sich die Rechtslage seither geändert hat. Die 13 VO, die ab 2015 beschlossen wurden, sind grundsätzlich auf dem aktuellen Stand des Gesetzes.

Zur Änderung der Rechtslage sind als Beispiele zu nennen: das Kinogesetz 1962, LGBl. Nr. 2/1963, welches mit dem Inkrafttreten des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 - K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, bereits am 01.04.2011 außer Kraft getreten ist, sowie das endgültige Ablaufen der bis 2010 nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 95/1997, erteilten Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb von Geldspielapparaten ("kleines Glücksspiel") mit 31.12.2014. Darüber hinaus ist mit LGBl. Nr. 13/2013 der Abgabensatz des § 5 Abs. 6 K-VSG für sog. „aggressive“

Spiele ab 01.03.2013 entfallen, da gemäß § 8 Abs. 2 K-VAG 2010 das Aufstellen und der Betrieb von Spielautomaten, dessen Spielinhalt u.a. aggressive Darstellungen aufweist, seit 06.12.2012 verboten ist.

• 2.1.2 Kundmachung von Vergnügungssteuerverordnungen

Die ordnungsgemäße Kundmachung von generellen Rechtsvorschriften ist von grundlegender Bedeutung für den Rechtsstaat. Auf Bundesebene erfolgt die Kundmachung von Rechtsvorschriften schon seit 2004 im Rahmen des Rechtsinformationssystem des Bundes; Bundesrechtsvorschriften werden durch ihre (dauerhafte) Bereithaltung zur Abfrage im Internet auf elektronischem Weg authentisch kundgemacht. Seit 01.01.2014 werden die im Landesgesetzblatt für Kärnten zu verlautbarenden Rechtsvorschriften im Rahmen des Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) überdies elektronisch veröffentlicht. In Anlehnung an diese Vorbilder wurde mit der K-AGO-Novelle LGBl. Nr. 3/2015 für die Kärntner Gemeinden die authentische Kundmachung ihrer VO im Internet ab 01.01.2017 vorgesehen (vgl. Burgstaller/Kemptoner/Sturm, Kärntner

Allgemeine Gemeindeordnung, § 15Anm. 1). Die in den ausgewählten Kärntner Gemeinden aktuell in Geltung stehenden VSt-VO lassen sich auch im Hinblick auf ihre Kundmachung in drei Kategorien einteilen: Bis zum Jahr 2004 war ausschließlich eine Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel vorgesehen; zwei VSt-VO stammen noch aus dieser Ära. Seit dem Jahr 2004 wurden die Gemeindeverordnungen im Bundesland Kärnten im Rahmen des standardisierten elektronischen Prozesses „Gemeinderecht im RIS und Gemeinderechtsdokumentation

online - GEMRISDOK" erzeugt. Damit war die Intention verbunden, auch das Gemeinderecht durch die Veröffentlichung im RIS für jeden Gemeindebürger - quasi auf Knopfdruck - im Internet abrufbar zu machen. Neben dieser - nicht authentischen - elektronischen Kundmachung über das RIS war zwischen 2004 und 2016 allerdings die analoge Kundmachung via Amtstafel weiterhin die rechtsverbindliche Form der Kundmachung der VO der Gemeinde. Insgesamt wurden elf VSt-VO in dieser Zeit erlassen.

Seit 2017 ist schließlich - wie oben bereits ausgeführt - die elektronische Kundmachung von Gemeindeverordnungen vorgeschrieben und wurden dementsprechend zehn VSt-VO im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundgemacht. Zugleich mit dieser elektronischen Kundmachung erfolgt - nunmehr automatisch - auch die Übermittlung an das RIS. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich bei der Publikation im RIS allerdings nach wie vor noch nicht um eine authentische (und somit verbindliche) Veröffentlichung.

"2.1.3 Aufhebung von Vergnügungssteuerverordnungen Mitunter kommt es auch vor, dass eine dem Rechtsbestand angehörende VSt-VO ersatzlos aufgehoben wird. So hat der GR der Gemeinde Mölbling mit 01.09.2023 etwa seine aus dem Jahr 1991 stammende - und damit ohnehin veraltete - VSt-VO aufgehoben und verfügt die Gemeinde Mölbling seit diesem Zeitpunkt über keine VO, auf deren Grundlage die VSt eingehoben werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch die Gemeinde Pörtschach am Wörther See zu erwähnen, deren GR mit 01.09.2019 ebenfalls die zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehende VSt-VO aufgehoben hat. Am 01.01.2025 ist allerdings nach mehr als fünf Jahren ohne VSt-VO die aktuelle VSt-VO für die Gemeinde Pörtschach am Wörther See in Kraft getreten.

Dazu ist anzumerken, dass es den Gemeinden aus rechtlicher Sicht zwar freisteht, aufgrund der bundesgesetzlich eingeräumten Ermächtigung VSt auszuschreiben - und demnach auch die Entscheidung, eine in Kraft stehende VSt-VO wieder aufzuheben, rechtlich gedeckt ist. Im Hinblick auf den kommunalen Haushalt ist diese Praxis aber zu hinterfragen; dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, die ohnehin mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

2.2 Gegenüberstellung der einzelnen Vergnügungssteuerverordnungen Der VSt unterliegen Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt (§ 5 Abs.

1 Kärntner Vergnügungssteuergesetz - K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982). Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und Veranstaltungen von Glücksspielen unterliegen der VSt (§ 5 Abs. 2 KVSG). Veranstaltungen unterliegen der VSt auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und ähnliches (§ 5 Abs. 3 K-VSG). Der GR kann in der VO, mit der die VSt ausgeschrieben wird, bestimmte Veranstaltungen und Filmvorführungen ausnehmen oder Veranstaltungen und Filmvorführungen einbeziehen, die vom Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 ausgenommen sind oder die sonst der Schaulust, der Befriedigung des Vergnügungstriebes oder der Wissbegierde der Teilnehmer dienen (§ 5 Abs. 4 K-VSG). Wenn man die VSt-VO der ausgewählten Kärntner Gemeinden im Hinblick auf die der VSt unterworfenen

Veranstaltungen näher betrachtet, so lassen sich im Wesentlichen fünf Hauptkategorien zusammenfassen: „Kino" (Filmvorführungen), „Hochkultur" (Theater, Konzerte, Liederabende, Balleite, Vorträge etc.),

„Populärkultur“ (Zirkus, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen etc.), „Minigolf“ und „sonstige Veranstaltungen“.

2.2.1 Ausschreibungsermächtigung

§ 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluss der Gemeindevertretung - vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung - Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) gemäß § 16 Abs. 1 Z 9 leg.cit. auszuschreiben, die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25 %, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG (§ 17 Abs. 3 Z 1 letzter Satz FAG 2024). Gemäß § 5 Abs. 1 K-VSG ist in der VO über die Ausschreibung der VSt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung ihr Ausmaß in Hundertsätzen des Eintrittsgeldes bis zum Höchstausmaß von 25 v. H. - bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 v. H. - festzusetzen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die VSt außer Betracht zu bleiben. Werden Eintrittskarten nicht ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichtete

Entgelt als Eintrittsgeld (§ 5 Abs. 2 K-VSG). Nach § 5 Abs. 3 K-VSG hat der GR die VSt mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird (lit. a) oder das als Eintrittsgeld geltende Entgelt (Abs. 2), durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung, nur mit unverhältnismäßig

großem Aufwand festgestellt werden kann (lit. b). Gemäß § 5 Abs. 4 K-VSG beträgt der Pauschbetrag für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel- und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat

und begonnenen Kalendermonat 42 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne des Abs. 5 oder 6a handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten. Für die Aufstellung und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Darf- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschbetrag je Apparat und begonnenen Kalendermonat 11 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche,

die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind (§ 5 Abs. 5 K-VSG). Gemäß § 5 Abs. 6 K-VSG darf die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 4 und 5 monatlich 510 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen. Bei den nicht in den Abs. 4 bis 6a angeführten Veranstaltungen ist bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die durchschnittliche Besucherzahl, auf die Größe des Raumes sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um regelmäßige oder um fallweise Veranstaltungen handelt. Der Pauschbetrag kann in den Fällen des Abs. 2 auch mit einem Vielfachen des jeweiligen Eintrittspreises festgesetzt werden. Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen (§ 5 Abs. 7 K-VSG). Gemäß § 5 Abs. 8 K-VSG können der Hundertsatz (Abs. 1) und der Pauschbetrag nach Abs. 7 für verschiedene Arten der Steuergegenstände (§ 2 Abs. 1 bis 4) verschieden festgesetzt werden. Die Landesregierung hat mit VO die Pauschbeträge (Abs. 4 bis 7) entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten

Verbraucherpreisindex oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letztmaligen Festsetzung mindestens 5 vH beträgt. Die sich so ergebende Höhe der Abgabe ist auf volle Eurobeträge aufzurunden oder abzurunden, wobei Beträge über 50 Cent aufzurunden sind. Diese VO sind jeweils mit dem Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen (§ 5 Abs. 9 K-VSG).

2.2.2 Zu den aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung jeweils festgesetzten Steuersätzen „Kino“ (Filmvorführungen): In der Kategorie „Kino“ haben 12 Gemeinden - und somit die Hälfte der ausgewählten Gemeinden - den für Filmvorführungen geltenden Steuerhöchstsatz von 10 % festgesetzt. In vier Gemeinden beträgt der Steuersatz - abhängig vom Jahresumsatz - 0 bis 10 % des Eintrittsgeldes. Zwei Gemeinden haben einen Steuersatz von 5 % festgesetzt und in je einer Gemeinde beträgt die VSt 1 %, 2,5 % bzw. 3 % des Eintrittsgeldes. Zwei Gemeinden haben in rechtswidriger Weise einen Steuersatz von 15 % festgesetzt. „Hochkultur“ (Theater, Konzerte, Liederabende, Ballette, Vorträge etc.):

In der Kategorie „Hochkultur“ haben lediglich zwei Gemeinden die gesetzliche Ermächtigung voll ausgeschöpft und für sämtliche unter diese Kategorie fallende Veranstaltungen den 25-prozentigen Steuersatz festgesetzt. Eine Gemeinde hat einen Steuersatz von 10 bis 25 % festgesetzt. In einer Gemeinde beträgt die VSt 15 % des Eintrittsgeldes und in insgesamt sieben Gemeinden ist eine VSt in Höhe von 5 bis 15 % des Eintrittsgeldes ausgeschrieben. In vier Gemeinden beträgt der Steuersatz - abhängig vom Jahresumsatz - 5 bis 10 % des Eintrittsgeldes. In je einer Gemeinde gilt ein Steuersatz von 1 %, 3 %, 5 %, 8 %, 10 % bzw. 12,5 %. Darüber hinaus hat je eine Gemeinde einen Steuersatz von 0 bis 10 % bzw. 3 bis 10 % des Eintrittsgeldes ausgeschrieben. „Populärkultur“ (Zirkus, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen etc.):

In der Kategorie „Populärkultur“ haben lediglich zwei Gemeinden die gesetzliche Ermächtigung voll ausgeschöpft und für sämtliche unter diese Kategorie fallende Veranstaltungen den 25-prozentigen Steuersatz festgesetzt. In drei Gemeinden beträgt der Steuersatz 15 % des Eintrittsgeldes. 12 Gemeinden haben eine 10-prozentige VSt ausgeschrieben. Eine Gemeinde hat 0 bis 10 % als Steuersatz festgesetzt. In drei Gemeinden beträgt der Steuersatz 5 % des Eintrittsgeldes und je eine Gemeinde hat einen Steuersatz von 3 % bzw. 5 % festgesetzt. „Minigolf“:

In der Kategorie „Minigolf“ haben drei Gemeinden die gesetzliche Ermächtigung voll ausgeschöpft und den 25-prozentigen Steuersatz festgesetzt. Zwei Gemeinden haben eine VSt in Höhe von 20 % ausgeschrieben. In fünf Gemeinden gilt ein Steuersatz von 15 %. Sieben Gemeinden haben einen 10-prozentigen Steuersatz festgesetzt. In drei Gemeinden beträgt die VSt 5 % pro ausgegebener Spielkarte. In je einer Gemeinde gilt ein Steuersatz von 1 %, 3 % bzw. 0 bis 25 %.

Sonstige Veranstaltungen: Für „Sonstige Veranstaltungen“ haben insgesamt acht Gemeinden - und somit ein Drittel der geprüften Gemeinden - in Ausnutzung der gesetzlichen Ermächtigung den zulässigen Steuerhöchstsatz von 25 % festgesetzt. In vier Gemeinden beträgt die VSt 20 % des Eintrittsgeldes und in fünf Gemeinden wurde ein 15-prozentiger Steuersatz ausgeschrieben. In je einer Gemeinde gilt ein Steuersatz von 1 %, 3 %, 5 %, 10 %, 12,5 % bzw. 0 bis 25 % des Eintrittsgeldes.

• 2.2.3 Zu den Pauschalierungen aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung

Im Gegensatz zur bundesgesetzlichen Ermächtigung, welche den Gemeinden einen gewissen Spielraum im Hinblick auf die Steuersatzhöhe einräumt, sind die Pauschbeträge aufgrund der landesgesetzlichen Ermächtigung - abgesehen von Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 7 K-VSG - betragsmäßig exakt vorgegeben. Zudem enthält das K-VSG betragliche Obergrenzen, welche -je Betriebsstätte, monatlich oder je Veranstaltung - nicht überschritten werden dürfen (vgl. § 5 Abs. 4 bis 7 K-VSG bzw. oben Pkt. II 2.2.1). Im Zusammenhang mit den Pauschalierungen stellt sich bei den VSt-VO vor allem das Problem, dass diese durch die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zum Teil veraltet sind. So ist § 5 Abs. 6

K-VSG idF LGBl. Nr. 11/201 1 („aggressive" Spiele) bereits mit 01.03.2013 entfallen und § 5 Abs. 6a K-VSG betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Geldspielapparaten mit 01.01.2015 außer Kraft getreten (siehe dazu oben Pkt. II 2.1.1).

2.3 Befreiungstatbestände

"2.3.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. 1 K-VSG kann der GR in der VO über die Ausschreibung der VSt Befreiungstatbestände schaffen. Er kann insbesondere bestimmen, ob und inwieweit Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird (lit. a), Sportveranstaltungen von Amateuren (lit. b), Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen (lit. c), die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden (lit. d), und Veranstaltungen im Freien bei Regenwetter (lit. e), von der VSt zu befreien sind.

Zudem steht es dem GR frei, für Körperschaften öffentlichen Rechts weitere Befreiungen vorzusehen (§ 6 Abs. 2 K-VSG).

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmung des § 2 Abs. 4 K-VSG verwiesen, wonach der GR in der VO, mit der die VSt ausgeschrieben wird, bestimmte Veranstaltungen und Filmvorführungen ausnehmen oder Veranstaltungen und Filmvorführungen einbeziehen kann, die vom K-VAG 2010 ausgenommen sind oder die sonst der Schaulust, der Befriedigung des Vergnügungstribs oder der Wissbegierde der Teilnehmer dienen.

• 2.3.2 Zu den Befreiungstatbeständen

Wenngleich das K-VSG nur eine demonstrative Aufzählung von Befreiungstatbeständen enthält, so haben die meisten Gemeinden diese dennoch in ihre VSt-VO übernommen. Insbesondere Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird (§ 6 Abs. 1 lit. a K-VSG) sind in sämtlichen geprüften Gemeinden von der VSt befreit. Mitunter sind in den VSt-VO auch „kuriose" Ausnahmetatbestände zu finden. So hat die Gemeinde Pörschach am Wörther See in ihrer ab 01.01.2026 gültigen VSt-VO etwa „abgesagte Veranstaltungen im Freien aufgrund von Regenwetter" von der VSt befreit. Diese Befreiung läuft allerdings insofern ins Leere, als für eine nicht stattfindende Veranstaltung grundsätzlich keine VSt anfallen kann. Die Marktgemeinde Eberndorf hat demgegenüber „Hochzeiten" von der VSt ausgenommen. Bei einer Hochzeit handelt es sich jedoch um keine öffentliche Veranstaltung ISd K-VAG 2010 (vgl. § 2 Abs. 2 K-VAG 2010), weshalb das K-VSG hier auch keine Anwendung findet. In einzelnen VSt-VO sind auch „Ausstellungen in Museen" (Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, Stadtgemeinde Wolfsberg) bzw. „Ausstellungen von Museen" (Stadtgemeinde Friesach) von der VSt befreit. Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See hat für Ausstellungen mit überwiegend volksbildnerischem oder kunstpflegerischem Charakter (Museen) einen Befreiungstatbestand normiert. Dazu wird festgehalten, dass „Ausstellungen in und von Museen sowie Archiven" nach § 1 Abs. 2 lit. p K-VAG 2010 ausdrücklich vom Anwendungsbereich des K-VAG 2010 ausgenommen sind.

Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud wiederum hat „Veranstaltungen im Freien, sofern für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld eingehoben wurde" in die Liste der Befreiungstatbestände aufgenommen.

Die Stadtgemeinde Friesach hat - wie die meisten anderen Gemeinden im Übrigen auch - gemeindeeigene Veranstaltungen von der VSt ausgenommen, darüber hinaus jedoch auch Veranstaltungen der „Tochtergesellschaften". In der Marktgemeinde Velden am Wörther See sind neben Veranstaltungen der Marktgemeinde auch „solche, die im besonderen öffentlichen Interesse der Gemeinde Velden liegen" von der VSt befreit. Insbesondere bei dem zuletzt genannten Befreiungstatbestand könnte es in der Praxis mitunter zu Auslegungsschwierigkeiten kommen. Dasselbe gilt auch für zwei in der VSt-VO der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen verankerte Befreiungstatbestände, nämlich „Veranstaltungen die im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde liegen, museale Einrichtungen und Veranstaltungen im öffentlichen

und touristischen Interesse der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und des Tourismusvereines bzw. zur Förderung und Pflege des Tourismus" sowie „Veranstaltungen heimischer Vereine und Gastronomie- und Wirtschaftsbetriebe für eigene Veranstaltungen, wenn kein Entgelt/Eintritt eingehoben wird und sie im öffentlichen und

touristischen Interesse liegen". Einige Gemeinden haben - wie vom K-VSG vorgesehen - Veranstaltungen im Freien bei Regenweiter, von der VSt befreit. Die Stadtgemeinde Wolfsberg hat dies jedoch insofern eingeschränkt, als „bei Vorliegen von mehreren Regentagen im Rahmen einer Veranstaltung [...] ein Regentag in Abzug gebracht [wird]". Außergewöhnlich ist bspw. auch die Befreiung von konkreten, namentlich genannten Veranstaltungen (Stadtgemeinde Wolfsberg: „Veranstaltungen im Rahmen des Schönsonntags- und Kolomonimarktes").

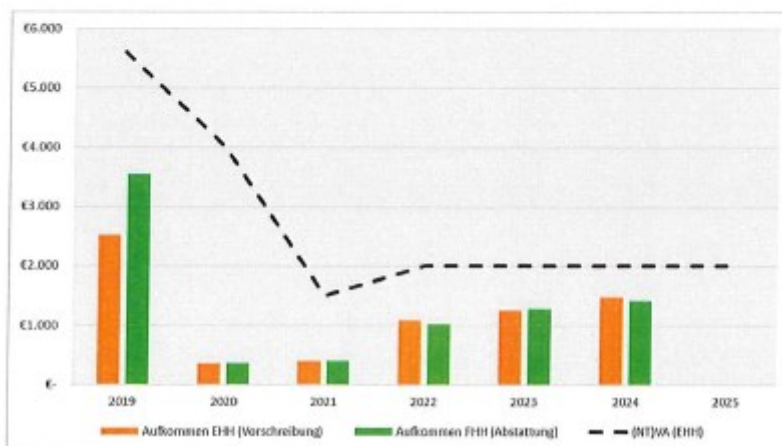
3 Vergnügungssteuer im kommunalen Querschnitt

Bei der Auswahl der 24 Kärntner Gemeinden für die gegenständliche Querschnittsprüfung wurde darauf geachtet, dass alle Größenklassen und politischen Bezirke abgedeckt werden, dass auch Gemeinden darunter sind, welche seit längerem keiner oder noch nie einer Bereichsprüfung im Abgabebereich unterzogen wurden und vor allem wurden die zu prüfenden Gemeinden dahingehend gewählt, wo es im Zuge haushaltskonsolidierender Maßnahmen durchaus auch wert sein könnte, erhöhte Ertragspotenziale für die VSt zu beleuchten.

3.1 Marktgemeinde Millstatt am See

Die Marktgemeinde Millstatt am See weist im VA 2025 ein Aufkommen an VSt von € 2.000,00 für den EHH und von € 2.000,00 für den FHH aus. Die geltende Rechtsgrundlage für die Abgabenausschreibung stellt die VO des GR vom 27.03.1998 dar. Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt eine Überarbeitung der VSt-VO. Laut GHD wies die Marktgemeinde Millstatt am See folgende Werte in den letzten RA aus:

Jahr	(NT)VA (EHH)	Aufkommen EHH (Vorschreibung)	Aufkommen FHH (Abstattung)
2019	€ 5.600,00	€ 2.519,10	€ 3.536,60
2020	€ 4.000,00	€ 357,50	€ 357,50
2021	€ 1.500,00	€ 408,34	€ 408,34
2022	€ 2.000,00	€ 1.097,30	€ 1.023,88
2023	€ 2.000,00	€ 1.260,88	€ 1.290,70
2024	€ 2.000,00	€ 1.482,30	€ 1.416,90
2025	€ 2.000,00		
SUMME		€ 7.125,42	€ 8.033,92
Abweichung EHH/FHH		€	908,50



Die Marktgemeinde Velden am Wörther See hat als einzige Gemeinde einen Befreiungstatbestand für „Tägliche Musikdarbietungen lebender Musik mit 3 Musikern und mehr, in der Zeit vom 1. September bis 30. Juni“ normiert. „Zirkusveranstaltungen und [in diesem Rahmen durchgeführte] Tierschauen“ sind lediglich in der Marktgemeinde Moosburg und in der Stadtgemeinde Wolfsberg von der VSt befreit. Zu den eher ungewöhnlichen Befreiungstatbeständen können auch noch folgende gezählt werden: „Verkaufshilfeveranstaltungen in den Geschäftsräumen des Veranstalters wie Z.B. Modeschauen, Vorträge und Dichterlesungen“ (Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, Marktgemeinde Moosbürg), „unentgeltlich zugängliche Modeschauen“ (Stadtgemeinde Wolfsberg), „Faschingssitzungen“ (Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud), „Unentgeltliche Veranstaltungen von Hintergrundmusik mit mechanischen Geräten“ (Stadtgemeinde Friesach), sowie „Werbeveranstaltungen für Waren aller Art“ (Marktgemeinde Kötschach-Mauthen, Stadtgemeinde Wolfsberg). Die aktuelle VSt-VO der Marktgemeinde Moosburg verfügt über einen so umfangreichen Katalog an Befreiungstatbeständen, dass sich die Frage aufdrängt, ob überhaupt noch steuerbare Veranstaltungen verbleiben (sollen). Bei der Anzahl der festgelegten Befreiungstatbestände bestehen schließlich große Unterschiede. Je

eine Gemeinde hat zwei, sechs, 11 bzw. 15 Befreiungstatbestände normiert. In zwei Gemeinden gibt es je zehn Befreiungstatbestände. Je drei Gemeinden haben sieben, acht bzw. 13 Befreiungstatbestände festgelegt. Und in je vier Gemeinden gibt es vier bzw. fünf Befreiungstatbestände. Die Werte entsprechen dem jeweiligen beschlossenen und kundgemachten Rechenwerk. Auffällig dabei ist, dass das jährliche Aufkommen seit dem Ende der Corona-Pandemie wieder leicht ansteigt, jedoch weit unter den Werten des Jahres 2019 liegt. Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung wird dazu festgehalten, dass die Zahl der VSt-pflichtigen Veranstaltungen erst jetzt wieder langsam ansteigt. Es gibt zwischenzeitlich keine neuen Regelungen in Bezug auf Ausnahmetatbestände. Unter Heranziehung der Veranstaltungskalender 2024 und 2025 der Marktgemeinde Millstatt am See in Bezug auf die Anzahl und Art der Veranstaltungen in Verbindung mit der Ausgestaltung der VO in puncto Abgabensatz und Befreiungstatbestände, kann das jährliche VSt-Aufkommen insbesondere aufgrund von vorliegenden Veranstaltungen mit lebendiger Musik (= Ausnahmetatbestand), als steigerungsfähig eingeschätzt werden. Dabei ist das mehrtägige „Nockisfest“ hervorzuheben.

In der Marktgemeinde Millstatt am See gibt es darüber hinaus bekannte Ausflugsziele und touristische Infrastruktur. Ob sich daraus im Vergleich zum bisherigen VSt-Aufkommen weitere Ertragspotenziale ergeben könnten, kann seitens der Aufsichtsbehörde nicht beurteilt werden und sollte eine Evaluierung im wirtschaftlichen Interesse der Marktgemeinde selbst liegen. Im Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See befindet sich ein Kongresshaus, dessen Umbau und Sanierungsmaßnahmen vom Gemeindereferat mit € 67.500,00 BZ aR gefördert wurden:

Jahr	Bezeichnung	Betrag
2012	KPIII Barrierefr. Umb. Tourismusb., Kur- u. Kongresshaus	€ 11.000,00
2014	KBO Musikschule Millstatt – Adaptierung Kongresshaus	€ 11.500,00
2014	Photovoltaikförderung Kurhaus Millstatt	€ 12.000,00
2018	KBO "Sanierung Stadtkeller - Kongresshaus Millstatt" (a.R.)	€ 33.000,00
Summe		€ 67.500,00

Für nachstehende Veranstaltungen wurden der Marktgemeinde ebenso BZ aR gewährt:

Jahr	Bezeichnung	Betrag
2010	Musikwochen Millstatt	€ 15.000,00
2011	Gitarrenfestival – La Guitarra	€ 10.000,00
2012	Gitarrenfestival – La Guitarra	€ 10.000,00

2013	5. Internationales Gitarrenfestival	€ 10.000,00
2014	Gitarrenfestival Millstatt	€ 5.000,00
Summe		€ 50.000,00

Die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft der Marktgemeinde Millstatt am See belauft sich in der kumulierten Betrachtung¹ seit 2020 zum 31.12.2024 auf einen Abgang iHv. - € 313.510,54. Die Marktgemeinde Millstatt am See weist im VA 2025 einen bereinigten Abgang in der operativen Gebarung von - € 314.100,- aus. Im VA 2025 wurden insgesamt € 357.000,- an Bundes-Finanzzuweisungen und € 203.600,- an BZ IR für den Haushaltsausgleich veranschlagt. Der Marktgemeinde wurden im Jahr 2024 insgesamt € 283.000,- Landesmittel zurkommunalen Liquiditätsstärkung gewährt.

III SCHLUSSFESTSTELLUNGEN

1 Rechtliche Aspekte

Wie unter Pkt. II 2.2.2 ausgewiesen, bestehen in den einzelnen Gemeinden große Unterschiede bei den jeweils festgesetzten Steuersätzen. Dieser Umstand allein sagt jedoch noch nichts über die jeweils zu erzielenden VSt-Einnahmen aus. Neben der Berücksichtigung der verschiedenen tatsächlichen Gegebenheiten in den Gemeinden - eine „Tourismusgemeinde“ am See hat naturgemäß andere Möglichkeiten als Z.B. eine Abwanderungsgemeinde in einer ländlicheren Gegend - sind vor allem auch die festgelegten Befreiungstatbestände von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Hervorzuheben ist etwa die ¹ in deren VSt-VO die jeweils zulässigen Steuerhöchstsätze festgesetzt wurden. Auf der anderen Seite wurden jedoch 13 – und damit überdurchschnittlich viele - Befreiungstatbestände normiert, weshalb die in den Jahren 2023 und 2024 -wie auch fünf weitere Gemeinden (von denen zwei, nämlich die ², im begutachteten Zeitraum allerdings über gar keine VSt-VO verfügten) - keinerlei Erträge aus der VSt aufweist. Wenn durch die exorbitante Festlegung von Befreiungen am Ende keine der VSt unterliegenden Veranstaltungen übrigbleiben, kann logischerweise auch die Festsetzung der höchsten Steuer-

Sätze keinen positiven Einfluss auf das Steueraufkommen bewirken. Die ³, welche auch zu jenen Gemeinden zählt, die 2023 und 2024 überhaupt keine VSt-Erträge verbuchten, hat in ihrer VSt-VO sogar 15 (I) Befreiungstatbestände normiert. Dazu wird angemerkt, dass auf der ⁴ regelmäßig Konzerte namhafter Künstler stattfinden, worin ein großes - bis dato ungenutztes - Potential im Hinblick auf die VSt erblickt werden kann. Als anderes „Extrembeispiel“ kann etwa die ⁵ herangezogen werden, welche für sämtliche der VSt unterliegenden Veranstaltungen lediglich einen Steuersatz in Höhe von 1 % des Eintrittsgeldes festgesetzt hat. Diesem niedrigen Steuersatz steht aber die Tatsache gegenüber, dass in der VSt-VO nur zwei Befreiungstatbestände festgelegt wurden. Als Resultat konnte die ⁶ lediglich ein VSt-Aufkommen im Jahr 2023 von ⁷ und im Jahr 2024 von ⁸ verbuchen. Angesichts der derzeit generell angespannten finanziellen Situation in den Kärntner Gemeinden ergeht seitens der Abteilung 3 der Appell, die VSt aufgrund der bundesgesetzlich eingeräumten Ermächtigung mit VO auszuschreiben (siehe dazu oben Pkt. I) und auf der Grundlage dieser VO auch einzuheben. In diesem Zusammenhang ist - wie soeben dargelegt - gerade auch die Normierung von Ausnahmetatbeständen in den einzelnen VSt-VO relevant, welche häufig exzessiv genutzt wird und im Hinblick auf die dadurch bewirkte Schmälerung der Einnahmen aus der VSt ein Problem darstellt, weil sodann der diesbezügliche Verwaltungsaufwand überwiegt. Abschließend wird angemerkt, dass es schwierig bis unmöglich ist, die einzelnen Gemeinden im Hinblick auf die VSt aussagekräftig miteinander zu vergleichen; dies nicht zuletzt aufgrund der (überaus unterschiedlichen) Anzahl, Größe und Art der in den Gemeinden stattfindenden Veranstaltungen, der uneinheitlichen Steuersätze (siehe oben Pkt. II 2.2.2) sowie der in jeder Gemeinde anders gehandhabten Befreiungen von der VSt (siehe oben Pkt. II 2.3.2). Diese mangelnde Vergleichbarkeit

betrifft jedoch nicht nur die für diesen Prüfbericht ausgewählten 24 Gemeinden, sondern sämtliche Gemeinden in Kärnten.

2 Wirtschaftliche Aspekte

Mit einem Jahresaufkommen von lediglich rd. € 1,67 Mio. 2024 erscheint die VSt auf den ersten Blick nicht dazu geeignet, ein entsprechender Beitrag für die Verbesserung der angespannten Finanzsituation in den meisten der 132 Kärntner Gemeinden sein zu können. Das durchschnittliche VSt-Aufkommen einer Kärntner Gemeinde anhand der Finanzierungsrechnung 2024 beläuft sich auf nicht mehr als rd. € 12.600,-. Wie durch diese Querschnittsprüfung hervorgeht und was sich durchaus auf die gesamte Kärntner Gemeindeebene übertragen lässt, haben die meisten Gemeinden bisher wohl nicht den (finanziellen) Bedarf gehabt, den weiten Besteuerungsspielraum und die gesetzlichen Höchstsätze der VSt nur annähernd auszuschöpfen. Verwunderlich ist diese Feststellung insbesondere bei Gemeinden

mit ausgeprägter touristischer wie Freizeitinfrastruktur, in denen es bekannte Großveranstaltungen gibt, weil gerade diese Gemeinden zusätzliche (finanzielle) Belastungen durch den Tourismus und erhöhte Kosten für die Infrastrukturinstandhaltung, für Leistungen des Bau- bzw. Wirtschaftshofes und für das Erscheinungsbild des Ortes (Ortsbildpflege) aufweisen. In vielen Kärntner Gemeinden schlummern mit diversen bekannten Großveranstaltungen, Ausflugszielen und Freizeitaktivitäten aktuell noch entsprechende Ertragspotenziale für ein gesteigertes VSt- Aufkommen, speziell weil damit verbunden für die betroffenen Gemeinden oftmals auch die zuvor angeführten (finanziellen) Zusatzbelastungen einhergehen. Das K-VSG bietet einen weiten Besteuerungsspielraum, wonach Bergbahnen, Schwimmbäder, Tierparks und Zoos, Waldseilparks und Klettergärten, uvm. nicht von der VSt ausgeschlossen wären.

Wie bestimmte Fälle der gegenständlichen Querschnittsprüfung zum Ausdruck bringen, könnten einige Kärntner Gemeinden mit einer entsprechenden Anpassung der VSt-VO in Bezug auf die Erhöhung der Steuersätze und die Reduktion der Befreiungstatbestände alleine mit dem dadurch gesteigerten VSt-Aufkommen der verschlechterten Finanzlage entgegenwirken und den Haushaltsausgleich aus Eigenem erzielen.

Ansonsten konnte aufsichtsbehördlich festgestellt werden, dass die buchhalterische Darstellung der VSt in den geprüften Kärntner Gemeinden einheitlich und ansatz- wie kontenmäßig korrekt erfolgt. Wie teils größere Abweichungen der veranschlagten und verrechneten Beträge zwischen dem EHH und dem FHH zeigen, ist bei der Vorschreibung bzw. Abstattung der VSt in manchen Gemeinden die Abwicklung noch ausbaufähig bzw. ein gewisser Aufklärungsbedarf (der Vorjahre) gegeben. Aufsichtsbehördlich wurde außerdem festgestellt, dass durch die in den Betrachtungszeitraum fallende

„Corona-Pandemie“ sowie wirtschaftlich schwierige Zeiten in den meisten Kärntner Gemeinden eine Aussetzung der VSt-Einhebung praktiziert wurde bzw. in gewissen Jahren ein starker Rückgang an steuerungsrelevanten Veranstaltungen eingetreten ist. Abschließend kann in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung festgehalten werden, dass in vielen Kärntner Gemeinden mit der VSt ein bestimmtes, nicht zu vernachlässigendes Ertragspotenzial in Bezug auf mit der Infrastrukturerhaltung einhergehenden Zusatzkosten bestünde. Aus Sicht der Gemeindeaufsichtsbehörde würde eine Umwandlung der Kärntner VSt in eine Gemeindeabgabe, die rein auf die Besteuerung des Glücksspiels abstellen würde („Wettterminal-Abgabe“), dazu führen, dass insbesondere den Kärntner Gemeinden mit relevanter touristischer sowie Freizeitinfrastruktur (mit diversen Großveranstaltungen) eine gewisse Ertragsquelle aufgrund des weiten Besteuerungs-

Spielraums bei der VSt erschwert werden würde.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21.11.2025

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See nimmt den vorliegenden Bericht vom 21.11.2025, Zahl: 03-ALL-SO-114656/2025-1 zur Kenntnis.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 03 – Gemeindevorstand – Gemeinde-Servicezentrum – Genehmigung der IKZ-Rahmenvereinbarung

IKZ - RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Gemeinde-Servicezentrum Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die Geschäftsführer

Mag. Markus Guggenberger und

Mag. (FH) Michael Sternig, MA – im Folgenden „GSZ“ –

und der

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

Vertreten durch Bürgermeister Alexander Thoma, MBA,

– im Folgenden „Gemeinde“ –

zum Zweck der

Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Präambel

Das GSZ richtet für die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) einen Personalpool für pädagogisches Fachpersonal ein, um diese bei ihren aufgrund des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011 in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

Ziel dieses Personalpools ist es, den an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden eine rasche, flexible und rechtssichere Unterstützung bei personellen Engpässen in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

Das GSZ fungiert dabei als gemeindeübergreifende zentrale Koordinations- und Abwicklungsstelle und stellt qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal (insbesondere Elementarpädagog:innen, ggf. Kleinkinderzieher:innen) im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieses Personals, die organisatorische Abwicklung sowie die Verrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 1 Zweck der IKZ- Rahmenvereinbarung

(1) Zweck dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung und Überlassung von beim GSZ beschäftigtem pädagogischen Fachpersonal zur vorübergehenden Dienstleistung an die Gemeinde zur Sicherstellung des laufenden Betriebs gemeindeeigener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

(2) Gemeinden können im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen Leistungen aus dem Personalpool des GSZ abrufen, um die gesetzlich vorgesehene pädagogische Versorgung gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sicherzustellen.

§ 2 Umfang der Leistung

- (1) Aufgrund dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist die Gemeinde berechtigt, bei entsprechend begründetem Bedarf pädagogisches Fachpersonal aus dem interkommunalen Personalpool des GSZ anzufordern (Abruf).
- (2) Die Zuteilung von Personal erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der jeweils vorhandenen personellen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf eine jederzeitige oder uneingeschränkte Verfügbarkeit von Personal besteht nicht.
- (3) Sind die für die betreffende Gemeinde vorgesehenen Dienstnehmer:innen zum Zeitpunkt der Bedarfsmeldung bereits vollständig ausgelastet, kann das GSZ, sofern es die personellen Ressourcen zulassen, ersatzweise andere Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool zuweisen.

§ 3 Zuständigkeit des GSZ

- (1) Die Organisation, Koordination und Abwicklung des interkommunalen Personalpools obliegen ausschließlich dem GSZ.
- (2) Aufgrund dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist das GSZ insbesondere zuständig für:
 - a. Einsatzplanung und Zuweisung des pädagogischen Fachpersonals,
 - b. Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden und den eingesetzten Dienstnehmer:innen,
 - c. administrative Durchführung der Einsätze,
 - d. Abrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 4 Inanspruchnahme der Leistung

- (1) Der Abruf der Leistung erfolgt durch ein schriftliches Begehren per E-Mail der Gemeinde an das GSZ. Das schriftliche Begehren hat insbesondere zu enthalten:
 - a. Grund des Personalbedarfs,
 - b. gewünschter Einsatzbeginn,
 - c. voraussichtliche Einsatzdauer,
 - d. Einsatzort (Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung),
 - e. erforderliches Beschäftigungsausmaß.
- (2) Nach Einlangen des Begehrens prüft das GSZ zeitnahe die Verfügbarkeit des pädagogischen Fachpersonals und stimmt den begehrten Einsatz inhaltlich und zeitlich mit der Gemeinde sowie mit den jeweils eingesetzten Dienstnehmer:innen ab.
- (3) Der tatsächliche Einsatz gilt erst mit schriftlicher Bestätigung per E-Mail durch das GSZ als verbindlich zwischen der Gemeinde und diesem vereinbart.
- (4) Die/Der jeweilige/r Dienstnehmer:in wird im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen durch das GSZ für die vorab abgestimmte Dauer der jeweiligen Gemeinde zugewiesen.
- (5) Die Zuweisungsdauer kann zwischen der Gemeinde und dem GSZ verlängert werden, sofern die/der jeweilige Dienstnehmer:in weiterhin verfügbar ist und für diesen Zeitraum keine anderweitige Einsatzverpflichtung besteht.
- (6) Allfällige Änderungen oder Verlängerungen eines laufenden Einsatzes sind unverzüglich und ausschließlich schriftlich per E-Mail mit dem GSZ abzustimmen.
- (7) Auch wenn sich ein/e Dienstnehmer:in ohne aufrechten Einsatz in der Gemeinde aufhält bzw. anwesend ist, ist ein akutaufretender Personalbedarf jedenfalls gemäß Abs. 1 zu melden.

§ 5 Organisation und Dienstgeberfunktion

- (1) Das eingesetzte pädagogische Fachpersonal steht in einem Dienstverhältnis zum GSZ.
- (2) Sämtliche dienst-, besoldungs- und personalrechtliche Angelegenheiten obliegen dem GSZ.

(3) Das GSZ stellt sicher, dass nur Dienstnehmer:innen eingesetzt werden, welche die gesetzlich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfüllen.

(4) Diese Vereinbarung begründet kein Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem eingesetzten Personal.

§ 6 Fachliches Weisungsrecht der Gemeinde

(1) Der Gemeinde kommt für die Dauer des Einsatzes des pädagogischen Fachpersonals ein fachliches Weisungsrecht hinsichtlich der konkreten pädagogischen Tätigkeit in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Einsatzort) und der Dienstzeiten zu.

(2) Das fachliche Führungs- und Weisungsrecht der Gemeinde umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Festlegung des konkreten pädagogischen Einsatzbereichs im Hinblick auf die Verwendung,
- b. Festlegung der tatsächlichen Verteilung der Dienstzeiten in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Einsatzort),
- c. Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte und Inhalte,
- d. Festlegung der pädagogischen Arbeitsweise und Methodik im Einklang mit dem pädagogischen Konzept der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung,
- e. Festlegung von Aufgaben im Rahmen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit einschließlich Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der pädagogischen Arbeit,
- f. Mitwirkung bei der Umsetzung von Entwicklungs-, Förder- und Beobachtungskonzepten,
- g. Festlegung der Einhaltung einrichtungsbezogener Standards, Hausordnungen und pädagogischer Leitlinien,
- h. Festlegung der Teilnahme an Teamsitzungen, pädagogischen Besprechungen und internen Fortbildungen im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Einschulung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Dienstnehmer:innen- und Arbeitnehmer:innen-Schutzvorschriften für die Dauer der Beschäftigung in der jeweiligen Gemeinde Sorge zu tragen.

(4) Die Gemeinde führt für die Dauer des jeweiligen Einsatzes des pädagogischen Fachpersonals schriftliche Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Dienstzeit.

(5) Die Aufzeichnungen sind zumindest monatlich durch die/den von der Gemeinde für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung verantwortliche/n Bedienstete/n schriftlich zu übermitteln. Das GSZ kann hierfür normierte Formblätter zur Vereinheitlichung der Aufzeichnungen der Gemeinde zur Verfügung stellen.

§ 7 Dienstrechtliche Befugnisse des GSZ

(1) Sämtliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten hinsichtlich der Dienstnehmer:innen des interkommunalen Personalpools kommen ausschließlich dem GSZ als zuständigem Dienstgeber zu.

(2) Dem GSZ als Dienstgeber obliegen insbesondere:

- a. die Agenden der unmittelbaren Dienstaufsicht und die sachbezogenen Befugnisse, wie die Gewährung von Urlauben und Sonderurlauben, die Gewährung von Dienstfreistellungen und dergleichen,
- b. die Gewährung allfälliger Nebenbezüge nach § 89 K-GMG in der geltenden Fassung,
- c. die Durchführung des jährlich vorgesehenen strukturierten Mitarbeiter:innengesprächs,
- d. die Besorgung der administrativen Bearbeitung und Führung des jeweiligen Personalaktes.

(3) Dem/der Dienstnehmer:in allenfalls durch die Gemeinde gewährte Zuwendungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich derselben und begründen keinen wie auch immer gelagerten Anspruch gegenüber dem GSZ.

§ 8 Sockelbeitrag

(1) Der Sockelbeitrag dient dem GSZ unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der Sicherstellung der organisatorischen Einsatzbereitschaft, der kontinuierlichen Qualitätssicherung des Personalpools, der Personalverwaltung sowie der Basisfinanzierung des IKZ- Personalpools.

(2) Die Höhe des Sockelbeitrages wird jeweils vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes festgelegt und den Gemeinden bekanntgegeben.

(3) Das GSZ verrechnet der beteiligten Gemeinde des interkommunalen Personalpools einen Sockelbeitrag in der Höhe von monatlich € 2,70 exkl. USt je Kind, welches zum Stichtag in der von der Gemeinde betriebenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Einsatzort) betreut wird.

(4) Zum Stichtag ist dem GSZ schriftlich per E-Mail die Anzahl der betreuten Kinder bekanntzugeben. Als Stichtag gilt:

- a. der Tag des rechtsgültigen Zustandekommens dieser IKZ- Rahmenvereinbarung, danach jeweils
- b. der 30. Juni

(5) Der Sockelbeitrag ist der beteiligten Gemeinde einmal monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zur Einzahlung zu bringen.

(6) Der Sockelbeitrag wird vom GSZ aufgrund jährlicher tatsächlicher Gehaltsanpassungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) angepasst wobei auch allfällige anteilige Biennalsprünge zu berücksichtigen sind.

§ 9 Dienstleistungsbeitrag, sonstige Kosten

(1) Für den Einsatz von Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool verrechnet das GSZ der Gemeinde einen Dienstleistungsbeitrag pro tatsächlich in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung geleisteter Arbeitsstunde. Dieser beträgt

- a. € 40,00 exkl. USt für den Einsatz von Elementarpädagog:innen,
- b. € 36,00 exkl. USt für den Einsatz von Kleinkinderzieher:innen.

(2) Zusätzlich hierzu hat die Gemeinde allfällige Reise- und Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld) zu tragen. Die Bemessung der Reisegebühren erfolgt nach den Bestimmungen des IV. Teiles des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Dienstleistungsbeitrag ist der Gemeinde einmal monatlich für das gesamte abgelaufene Monat im Nachhinein in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zu begleichen.

(4) Allfällige Reise- und Fahrtkosten gemäß Abs. 2 sind monatlich der Gemeinde im Nachhinein in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zu begleichen.

(5) Der Dienstleistungsbeitrag wird vom GSZ aufgrund jährlicher tatsächlicher Gehaltsanpassungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) angepasst wobei auch allfällige anteilige Biennalsprünge zu berücksichtigen sind.

(6) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a.. Darüber hinaus ist das GSZ berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche zweckentsprechenden Mahn- und Betreuungskosten der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

§ 10 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Sämtliche Interviews, Pressegespräche, Stellungnahmen sowie sonstige Kontakte mit Medien im Zusammenhang mit der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das GSZ sind ausschließlich durch das GSZ zu führen.

(2) Medienanfragen sind von der Gemeinde unverzüglich und vollständig an das GSZ weiterzuleiten. Die Wahrnehmung von Terminen mit Medienvertreter:innen sowie jegliche medienwirksame Auftritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GSZ.

(3) Eigenständige Medienberichte, öffentliche Äußerungen, Stellungnahmen oder sonstige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das GSZ ohne vorherige Zustimmung des GSZ sind unzulässig und stellen eine Verletzung dieser IKZ-Rahmenvereinbarung dar.

§ 11 Verrechnungsmodalitäten

(1) Der Sockelbeitrag ist von der Gemeinde in Form monatlicher Akontozahlungen im Voraus zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch das GSZ jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraumes. Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der laufenden Einsatzbereitschaft sowie der kontinuierlichen Beschäftigung des pädagogischen Fachpersonals.

(2) Als Abrechnungszeitraum gilt grundsätzlich das Kindergartenjahr im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

(3) Die Höhe des Sockelbeitrages wird jeweils vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes festgelegt und den Gemeinden bekanntgegeben.

§ 12 Dauer / Kündigung

(1) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung kann vom GSZ sowie von der Gemeinde unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden.

(3) Einvernehmlich kann diese Kündigungsfrist reduziert werden.

(4) Aufgrund gewichtigen und begründeten öffentlichen Interesses kann diese IKZ- Rahmenvereinbarung jederzeit vom GSZ sowie von der Gemeinde schriftlich aufgekündigt werden.

§ 13 Rechtsstreite

Für allfällige Rechtsstreite zwischen dem GSZ und der Gemeinde wird einvernehmlich vereinbart, dass hierfür ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zuständig ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon eine Ausfertigung das GSZ und eine weitere Ausfertigung der Gemeinde zukommt.

(2) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung sowie rechtskonformen Zeichnung der vertragsschließenden Parteien. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser IKZ – Rahmenvereinbarung werden jeweils mit Beginn des auf die Zeichnung beider vertragsschließenden Parteien folgenden Monatsersten wirksam, wenn nicht Anderslautendes vereinbart wird.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser IKZ- Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Vertragszweck entspricht oder – sofern dies nicht möglich ist – diesem möglichst nahekommt.

(5) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung tritt am ersten Tag des nach der Zeichnung aller vertragsschließenden Parteien folgenden Monats in Kraft.

(6) Dieser Vereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom zu Zahl zugrunde.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die vorliegende IKZ-Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von pädagogischen Fachpersonal zwischen dem Gemeinde-Servicezentrum und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 04 – Gemeindevorstand - Straßenprojekt Forstnigweg – Genehmigung der Mehrkosten

Schreiben von Herrn Peter Walder vom 20.3.2026:

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf die Straßensanierung des Forstnigweges in Matzelsdorf, welche durch die Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung umgesetzt wurde, ist es im Zuge der Ausführung zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Baukosten gekommen. Ursprünglich wurden die Baukosten mit € 220.000 veranschlagt, wobei das Land Kärnten einen

Förderanteil von 70 % übernommen hat. Die Marktgemeinde Millstatt am See war mit einem Anteil von 15 % beteiligt.

Im Zuge der Bauausführung ergaben sich jedoch Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Leistungen, der Corona-Pandemie, notwendiger Verbreiterungsmaßnahmen, der Adaptierung des bestehenden Oberflächenwasserkanals an die tatsächlichen Abflussverhältnisse sowie abweichender Untergrundverhältnisse im Bereich der Quelle. Darüber hinaus waren Vorgaben des damaligen Straßenreferenten zu berücksichtigen und umzusetzen.

Die im Hofstellenbereich errichtete Geogitterwand sowie der eingetretene Katastrophenschaden wurden gesondert beurteilt und abgerechnet und stehen in keinem Zusammenhang mit dem Straßensanierungsprojekt. Ebenso wurden Erweiterungen im Hofstellenbereich, die über das Hauptprojekt hinausgingen, getrennt vom Hauptprojekt behandelt und gesondert verrechnet.

Die Wegsanierung wurde schließlich mit Gesamtkosten in Höhe von € 433.607,19 abgeschlossen. Das Land Kärnten hat auf diese Gesamtkosten weiterhin den Förderanteil von 70 % gewährt. An die Marktgemeinde Millstatt am See ergeht daher das höfliche Ersuchen, den bisherigen Kostenanteil von 15 % beizubehalten und diesen entsprechend auf die tatsächlichen Gesamtkosten in Höhe von € 433.607,19 anzuwenden. Daraus ergibt sich für die Marktgemeinde Millstatt am See ein Kostenanteil in Höhe von € 65.041,08. Dies gilt sinngemäß auch für die beteiligten Anrainer, mit denen die Kosten- und Beitragserhöhung ebenfalls abgestimmt wird.

Mit der Bitte um eine zustimmende Erledigung und Beschlussfassung verbleibt

mit freundlichen Grüßen für die IG Wälder vlg. Forstnig

Peter Walder

VERMERK DER FINANZVERWALTUNG

Am 15.12.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Marktgemeinde Millstatt am See € 33.000,-- (15 % der Gesamtkosten von € 220.000,--) zur Sanierung der Hofzufahrt vlg. Forstnig und des Verbindungsweges übernimmt. Die Finanzierung erfolgte über eine Rücklage (€ 23.000,-- Grunderlös u € 10.000,-- aus der operativen Gebarung).

Aufgrund einer Kostenerhöhung sollten nunmehr noch € 32.041,08 von der Marktgemeinde Millstatt am See übernommen werden. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2026 nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Mehrkosten für das Projekt Forstnigweg in der Höhe von € 32.041,08. Die Kosten sind im Nachtragsvoranschlag 2026 zu berücksichtigen.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 05 – Gemeindevorstand - WVA Tschierweg – Freigabe der Planungskosten

Es ist geplant die Quellen sowie den Hochbehälter der WVA Tschierweg zu sanieren. Das Projekt soll auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. So ist es angedacht im Jahr 2026 die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt sowie die ersten zwei Quellen zu sanieren. Im Jahr 2027 sollen die beiden weiteren Quellen saniert werden und schließlich im Jahr 2028 der Hochbehälter neu errichtet werden.

Die Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgte am 19.2.2026. Es wurden insgesamt drei Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Ein Unternehmen hat telefonisch abgesagt, zwei Unternehmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotsfrist endete am 6.3.2026.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung:

IB Moser GmbH	Netto € 143.100
Cell GmbH	Netto € 156.921,62

Im ersten Projektabschnitt soll die Vorentwurfs- und Einreichplanung vergeben werden. Die Kosten liegen hier bei Netto € 61.800.- (Pos. 1, 2, 11, 12 und 13 lt. Angebot vom 6.3.2026)

Die Projektkosten belaufen sich lt. Kostenschätzung auf Netto € 1.823.360.-

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Vorentwurfs- und Einreichplanung an das Ingenieurbüro Moser GmbH lt. Angebot vom 6.3.2026 in der Höhe von Netto € 61.800.-.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 06 – Gemeindevorstand - Radweg R2B – Sanierung im Bereich Heroldeck

Auf Höhe vom Schloss Heroldeck ist ein teil des Radweges zu sanieren. Die Erstellung der Ausschreibung erfolgte durch das Straßenbauamt Spittal an der Drau. Die Vergabe der Leistungen soll durch die Marktgemeinde Millstatt am See erfolgen.

Zur Angebotslegung wurden insgesamt 6 Unternehmen eingeladen. 4 Unternehmen haben ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Steiner Bau	€ 49.256,42
Porr Bau	€ 60.000.-
Swietelsky	€ 61.420,16
Strabag	€ 70.258,72

Die Angebotsprüfung erfolgte durch das Straßenbauamt Spittal. Die Kostenaufteilung erfolgt über 2/3 Land und 1/3 Gemeinde, wobei das Drittel der Gemeinde durch das Instandhaltungsbudget der Nockregion übernommen wird. Die Baumaßnahmen sollen mit 30.6.2026 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt ohne Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt die Vergabe der Bauleistungen für das Projekt „Sofortmaßnahme Sanierung Radwegsetzung Bereich Heroldeck“ an die Steiner Bau GmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lavanttal in der Höhe von € 49.256,42. Die Finanzierung erfolgt über 2/3 durch die Landesstraßenverwaltung und 1/3 Drittel über das Instandhaltungsbudget der Radwege der Nockregion.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 07 – Bericht des Kontrollausschusses

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses am 28. April 2026

Berichtersteller: GR Manfred Maier (in Zusammenarbeit mit der Ausschussobfrau)

Prüfungsbericht „Vergnügungssteuer“

Im November 2025 stellte die Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung einen vergleichenden Prüfungsbericht zur Praxis der Vergnügungssteuer in 24 Kärntner Gemeinden vor. Eine davon ist Millstatt. Die Verordnung von Millstatt ist die älteste von allen untersuchten Gemeinden und stammt von 1998. Unser Steueraufkommen ist mit rund EUR 1.500 pro Jahr sehr niedrig. De facto bezahlen nur einige Feuerwehren, wenn sie Eintritt für ihre Feste verlangen und **keine** Live-Musik haben. Alle anderen Kulturveranstaltungen in der MG Millstatt, die Live-Musik anbieten, sind von der Vergnügungssteuer in der Millstätter Verordnung ausgenommen. Im Prüfbericht wird das „mehrtägige Nockisfest“ (Veranstalter: FF Millstatt) als potenzieller Kandidat für Einnahmen aus einer zu reformierenden Vergnügungssteuer hervorgehoben. Das Land stellt hohe Landesförderungen für Veranstaltungen in Millstatt dem geringen Aufkommen der Vergnügungssteuer gegenüber. Laut Bericht des Landes hat die MG Millstatt die Absicht, ihre Verordnung zu erneuern.

Der Jahresabschluss der MG Millstatt 2025

Es ist gesetzliche Aufgabe des Kontrollausschusses, den Jahresabschluss mit dem Jahresvoranschlag zu vergleichen und über nennenswerte Abweichungen zu berichten. Im Ausschuss wurden nennenswerte Abweichungen stichprobenartig angeschaut.

1.a) Die Einnahmenseite 2025:

Im Nachtragsvoranschlag waren **Gesamteinnahmen** von rund EUR 11,500.000 vorgesehen. Tatsächlich lagen die Einnahmen um rund EUR 300.000 **höher** und betragen rund **EUR 11,800.000**.

Aufgrund dieses Plus im Finanzierungshaushalt ist **Millstatt 2025 keine sogenannte „Abgangsgemeinde“**. Das positive Abschneiden ist jedoch im Wesentlichen auf außertourliche Einnahmen durch Grundstücksverkäufe zurückzuführen: rund EUR 619.000 für den Verkauf am Alexanderhof (Anna Gasser und Nachbar) und zwei der fünf Baugründe in Tschierweg.

1.b) Die Ausgabenseite 2025:

Im Nachtragsvoranschlag war **Gesamtausgaben** von rund EUR 11,300.000 vorgesehen. Tatsächlich lagen die Ausgaben um rund EUR 500.000 **niedriger** und betragen **EUR 10,800.000**. Die Verringerungen lagen in folgenden Bereichen (gerundete Zahlen):

	EUR	Vgl. zu VA:
Personalaufwand	2,235.000	- 85.000
Sachaufwand	3,819.000	- 180.000
Transferzahlungen	5,227.000	- 254.000

Die Abschlüsse der Sonderhaushalte:

Betrachtet wurde nur einer:

Wohn- und Geschäftsgebäude der MG Millstatt:

Die Gemeinde ist Eigentümerin von 13 Wohnungen. Die im Voranschlag geplanten Einnahmen aus Miete waren um EUR 10.700 niedriger als vorgesehen. Der Grund: Eine sogenannte „Lehrerwohnung“ im ehemaligen Volksschulgebäude Millstatt blieb unvermietet, weil sanierungsbedürftig. Laut Finanzverwaltung wird das gesamte Gebäude einem gemeinnützigen Bauträger übergeben, der die alte Lehrerwohnung im Rahmen des Umbaus des gesamten Schulgebäudes in Wohnungen sanieren wird.

Mehrjährige investive Einzelvorhaben:

Hier wurden die geballten Kosten für die **Anschaffung von Fahrzeugen** für unsere 5 Feuerwehren diskutiert. Auslöser ist, dass vor rund 30 Jahren 4 der 5 Wehren Fahrzeuge anschafften, die teilweise ausgetauscht wurden – weil man bei einer längeren Nutzungsdauer die hohe Anschaffungsförderung durch den Landesfeuerwehrverband verlieren würde. Zur Sprache kam auch der alte LKW des Bauhofs, der dringend durch einen neuen ersetzt werden muss. Der Kontrollausschuss regt an, entsprechende **Vorkehrungen in den kommenden Budgets** zu treffen.

Einzelne Informationen von Interesse:

Die derzeitige Praxis des Landes Kärnten, **BZ-Mittel** zu vergeben, **benachteiligt** sogenannte **Tourismusgemeinden**. Im kommenden Jahr 2027 wird die derzeitige Ortstaxe jedoch eine Landesabgabe werden, und damit fällt eine nominelle Mehreinnahme der Tourismusgemeinden weg. Millstatt hofft auf eine neue landesgesetzliche Regelung, die zu einem höheren Betrag an BZ-Mitteln für Millstatt führt.

Die Entwicklung des Gemeindevermögens

Das **Nettovermögen der MG Millstatt** betrug per 31. Dez. 2025 **rund EUR 18,6 mio**. Das ist ein gegenüber dem Vorjahr **leicht gestiegener Wert**. Dieser Sachverhalt ist jedoch kein Grund zu der Annahme, dass die Gemeinde ihr Vermögen nachhaltig absichern kann. Der nominelle Zuwachs 2025 kommt nämlich nur durch die Grundverkäufe zustande. Im Hintergrund steht die Tatsache, dass die Bewertung der verkauften Gründe in der Eröffnungsbilanz 2019 sehr niedrig angesetzt war aufgrund der Tatsache, dass es sich noch nicht um gewidmete Baugründe gehandelt hat.

Der Schuldenstand:

Die MG Millstatt hat mit Ende 2025 **langfristige Finanzschulden** von rund EUR 855.000. Es handelt sich um drei Darlehen mit folgenden Ständen:

Wasserwirtschaftsfonds 2018 (bis 2052):	EUR 77.273,80
Wasserversorgung 2016 (bis 2030):	EUR 275.000,00
<u>VS-Sanierung 2018 (bis 2032):</u>	<u>EUR 502.774,77</u>
Summe	EUR 855.048,57

Der Schuldenstand konnte im Jahr 2025 um einen Wert von rund EUR 118.000 verringert werden. Zusätzlich wurden Zinszahlungen im Umfang von EUR 43.000 geleistet. Somit beträgt der „**Pro-Kopf-Schuldenstand**“ jeder der 3.482 Einwohnern rund **EUR 246**.

Dazu kam 2025 letztmalig:

Die MG Millstatt bediente die **zwei Entschuldungsdarlehen der Millstätter Bäderbetriebe**. EUR 108.000 wurden bezahlt, die Darlehen sind aufgelöst.

Per 31. 12. 2025 betrug das Minus auf dem **Girokonto** der Gemeinde rund **EUR 260.000**. Das ist nur noch rund der halbe Betrag, der in den Vorjahren zum Jahresende anfiel.

Unter den kurzfristigen Forderungen der MG Millstatt war im Rechnungsabschluss des Vorjahres ein großer Ortstaxe-Schuldner genannt, gegen den ein Exekutionsverfahren lief. Die Finanzverwaltung berichtet, dass das Exekutionsverfahren kostspielig war und der Schuldner inzwischen seine Rückstände beglichen hat. Von den eingeforderten Geldern bleiben nur 5% bei der Gemeinde, der Rest geht als Transfer weiter an die Tourismusgesellschaft bzw. -verband.

TOP 08 – Gemeindevorstand – Rechnungsabschluss 2025

Textliche Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 95/2024, zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2025.

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft

20620 Millstatt am See

RA 2025

Verwendung der Liquidität im Haushaltsjahr

Werte in Euro

20620 Millstatt am See		RA 2025
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1	MVAG- Code	Hoheitliche Gemeinde
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	619.396,50
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 (VC 1/2)	13.118,00
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 (VC 1/2)	0,00
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 (VC 1/2) Konto 899x	452.353,65
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 (VC 1/2) Konto 799x	22.560,78
- VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
+ VHH BestandsABGANG mit Projektbezug (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	63.653,52
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	5.000,00
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 (VC 0)	331.496,57
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehensstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 (VC 0)	0,00
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		439.328,68
- Zuweisung an ZMR für zukünftige Investitionen (Grundverkaufserlöse)		439.328,68
= hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft OHNE erhaltener Abgangsdeckung		0,00

*Tabelle gemäß § 55 Abs. 3 K-GHG und der Mitteilung der Aufsichtsbehörde (03-SP81-VO-21771/2024-11) vom 14.04.2025 zu den textlichen Erläuterungen des Rechnungsabschlusses 2025.

1. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien:

Die wesentlichen Ziele der Haushaltsführung - unter Einhaltung der Prinzipien Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz des Verwaltungshandelns sowie einer getreuen Darstellung der finanziellen Lage – wurden durch eine sparsame Haushaltsführung realisiert.

Bezüglich des Gemeindevermögens wurden Substanzerhaltung und -verbesserung angestrebt und größtenteils umgesetzt. Das Ziel, Bevölkerung und Infrastruktur zu sichern und nachhaltig zu investieren, konnte erfüllt werden und die Lebensqualität der Millstätter Bevölkerung wurde erhalten. Aufgrund erhöhter gesetzlicher Umlagen bleiben Ausgaben gegenüber Einnahmen weiterhin hoch. Trotz der schwierigen Lage konnte im Jahr 2024 ein positiver Haushalt erzielt werden. Dazu beigetragen haben vor allem Grundstücksverkäufe im Bereich Alexanderhof und Tschierweg. Diese Einnahmen sollten künftig für notwendige Investitionsvorhaben verwendet werden, da voraussichtlich keine großen Änderungen bei Einnahmen wie Finanzausgleich, Grundsteuer, Kommunalsteuer oder bei Ausgaben für gesetzliche Umlagen zu erwarten sind.

2. Beschreibung des Haushaltes:

2.1 Trotz des positiven Ergebnisses des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts sind im Rechnungsabschluss einzelne Mehrausgaben vermerkt. Die Grundstücksverkäufe im Bereich Alexanderhof und in Tschierweg stellen eine einmalige Finanzspritze dar; für 2026 ist jedoch wieder ein sparsamer Kurs erforderlich. Die Erträge aus Ertragsanteilen sowie die gemeindeeigenen Einnahmen (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer, Zweitwohnsitzabgabe) entwickeln sich trotz herausfordernder Wirtschaftslage leicht positiv für die Marktgemeinde Millstatt am See.

2.2. Wesentliche Abweichungen zum Voranschlag 2025 im Allgemeinen:

Ausgabenabweichungen gegenüber dem Voranschlag ergaben sich u.a. bei Leistungen des Wirtschaftshofs und Abschreibungen bei Friedhofsanlagen, Instandhaltungen beim Kongresshaus, Personalkosten im Kindergarten, Mehrausgaben Parkraumbewirtschaftung sowie für Rechtsauskünfte Raumordnung.

Einnahmen veränderten sich durch Grundstücksveräußerungen, Mittel aus dem Kommunal Investitionsprogramm, Ertragsanteile, Benützungsgebühren (Müll- und Wasserhaushalt), Strukturverbesserungsbeiträge, Ortstaxe und Grundsteuer.

2.3 Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

Die beschriebenen Abweichungen spiegeln die fortbestehende finanzielle Herausforderung wider. Ziel bleibt, die Handlungsfähigkeit der Marktgemeinde auch künftig sicherzustellen. Dies erfordert eine fortlaufende Ausgabenkonsolidierung, Optimierung der Einnahmen und die Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Fördermittel, um Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgeglichen zu halten.

3. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

3.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

	RA 2025
Erträge:	€ 13.715.891,46
Aufwendungen:	€ 13.120.459,92
	€ 595.431,54
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 937.815,40
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€ 786.343,54
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ 746.903,40

3.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 13.480.068,00
Auszahlungen:	€ 12.738.423,53
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung:	€ 741.644,47

3.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 9.160.434,60
Auszahlungen:	€ 9.202.157,03
Geldfluss aus der nicht voranschlags- wirksamen Gebarung	-€ 41.722,43

3.4. <u>Veränderung an Liquiden Mitteln:</u>	€	699.922,04
Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2025)	€	180.865,45
Endbestand liquide Mittel (31.12.2025)	€	598.304,11
davon Zahlungsmittelreserven	€	572.683,66

3.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung zeigt die Finanzlage der Marktgemeinde Millstatt am See und wie der laufende Betrieb 2025 durch Erträge, Aufwendungen und Abschreibungen gedeckt wird. Für das Jahr 2025 ist ein positives Nettoergebnis in der Höhe von € 746.903,40 ausgewiesen.

Haushaltsrücklagen wurden entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 auf Null gestellt; Rücklagenbildung erfolgt nur bei positivem Nettoergebnis. Die Anpassung erfolgt rein buchhalterisch und beeinflusst weder die tatsächliche Finanzlage noch laufende Projekt der Marktgemeinde Millstatt am See.

Finanzierungsrechnung:

In der Finanzierungsrechnung wird der Zahlungsfluss der Marktgemeinde Millstatt am See im Jahr 2025 dargestellt und zugleich die Veränderung der liquiden Mittel aufgezeigt.

Zu den wichtigsten Kennzahlen in der Finanzierungsrechnung 2025 gehören unter anderem:

❖ Saldo 1 (Geldfluss der operativen Gebarung)	€	1.021.912,04
❖ Saldo 2 (Geldfluss der investiven Gebarung)	€	- 162.379,14
❖ Saldo 3 (Nettofinanzierungssaldo)	€	859.532,90
❖ Saldo 4 (Geldfluss der Finanzierungstätigkeit)	€	- 117.888,43
❖ Saldo 5 (Geldfluss der VA-wirksamen Gebarung)	€	741.644,47

Im Saldo 1 wird deutlich, dass die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt wurden. Saldo 2 zeigt, dass die hohen Investitionsausgaben nicht vollständig durch Förderungen etc. abgedeckt

werden konnten. Trotz des negativen Saldo 2 ergibt sich weiterhin ein positiver Saldo 3. Saldo 4 bedeutet den Schuldenabbau (zwei Darlehen) der Marktgemeinde Millstatt am Im Saldo 1 ist

ersichtlich, dass die laufenden Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden konnten.

Der Saldo 2 gibt Aufschluss darüber, dass die hohen Investitionsausgaben nicht 100%ig mit Förderungen etc. abgedeckt werden konnten. Trotz des negativen Saldos 2 ergibt sich immer noch ein positiver Saldo 3.

Der Saldo 4 stellt den Schuldenabbau (zwei Darlehen) der Marktgemeinde Millstatt. Saldo 5 verdeutlicht, dass der gesamte Geldfluss positiv ist und sich die Liquiditätssituation der Marktgemeinde Millstatt am See verbessert hat.

Nachstehend die Erläuterungen zu Pflichtausgaben u. Einnahmen 2025 gegenüber dem Rechnungsabschluss 2024:

Gegenüberstellung Mindereinnahmen und Mehrausgaben vom RA 2024 zu RA 2025:				
Einnahmen-Text	2024	2025	+/- Betrag	+/- in Prozent
Ertragsanteile	€ 3.790.433,87	€ 3.821.832,86	€ 31.398,99	0,83
Finanzausgleich § 25 u 26 FAG	€ 193.489,00	€ 265.795,00	€ 72.306,00	37,37
Gemeindefinanzausgleich	€ -	€ -	€ -	0,00
Zweckzuschuss Pflgefondsgesetz	€ 132.317,73	€ 106.899,54	-€ 25.418,19	-19,21
BZ aR - kommunale Liquidität	€ 283.000,00	€ 283.000,00	€ 234.767,34	100,00
Summe Einnahmen	€ 4.401.264,60	€ 4.479.552,40	€ 313.054,14	7,11
Ausgaben-Text	2024	2024	+/- Betrag	+/- in Prozent
Beitrag Verwaltungsgemeinschaft	€ 57.883,78	€ 81.000,00	€ 23.116,22	39,94
Schulgemeindeverbandsumlage	€ 193.300,00	€ 240.100,00	€ 46.800,00	24,21
Beiträge an Kärntner Bildungsfond	€ 62.049,36	€ 40.612,44	-€ 21.436,92	-34,55
Schülerhaltungsbeiträge f. Berufsschulen	€ 19.293,20	€ 19.015,56	-€ 277,64	-1,44
Beitrag zu den Kinderbetreuungseinrichtungen	€ 165.630,79	€ 182.212,18	€ 16.581,39	10,01
Sozialhilfe Schulassistentz	€ 45.478,37	€ 39.680,67	-€ 5.797,70	-12,75
Sozialhilfe Kopfquote	€ 1.535.868,47	€ 1.607.965,21	€ 72.096,74	4,69
Umlage Sozialhilfeverband	€ 45.334,68	€ 45.564,96	€ 230,28	0,51
Rettungsbeitrag	€ 51.341,26	€ 49.570,92	-€ 1.770,34	-3,45
Abgang Krankenanstalten	€ 751.304,83	€ 729.599,70	-€ 21.705,13	-2,89
Verkehrsverbund	€ 29.542,00	€ 29.387,00	-€ 155,00	-0,52
Landesumlage	€ 229.415,64	€ 148.882,44	-€ 80.533,20	-35,10
Summe Ausgaben	€ 3.186.442,38	€ 3.213.591,08	€ 27.148,70	0,85

Bei einer Einwohnerzahl von 3.482 Personen ergibt dies ein Steueraufkommen pro Kopf von € 1.677,41.

Steueraufkommen pro Kopf Einnahmen aus:	2024		2025	
	3486	pro Kopf	3482	pro Kopf
gemeindeeigene Steuern	€ 1.938.216,28	€ 556,00	€ 2.018.916,67	€ 579,82
Ertragsanteile	€ 3.790.433,87	€ 1.087,33	€ 3.821.832,86	€ 1.097,60
Gesamtsumme	€ 5.728.650,15	€ 1.643,33	€ 5.840.749,53	€ 1.677,41

Es wurden Transferzahlungen an Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Träger des öffentlichen Rechts im Jahr 2025 Einzahlungen in der Höhe von insgesamt € 2.500.213,28 und Auszahlungen von € 3.778.062,50 getätigt.

Transferzahlung von/an	Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen	
Bund, Bundesfonds, Bundeskammern				
	Kapitaltransfers	137.380,26	0,00	
	Transfers	504.992,67	0,00	
Länder, Landesfonds, Landeskammern				
	Kapitaltransfers	719.210,18	0,00	
	Transfers	1.978.444,51	2.794.745,38	
Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds				
	Kapitaltransfers	0,00	0,00	
	Transfers	0,00	732.580,82	
Sozialversicherungsträger				
	Kapitaltransfers	0,00	0,00	
	Transfers	1.035,13	0,00	
sonst. Träger des öffentlichen Rechts				
	Kapitaltransfers	4.800,00	0,00	
	Transfers	15.740,97	250.736,30	
Gesamtsummen		Kapitaltransfers	861.390,44	0,00
		Transfers	2.500.213,28	3.778.062,50

3.6 Vermögensrechnung:

Die Vermögensrechnung zum Stichtag 31.12.2025 bietet einen Überblick über das Vermögen der Marktgemeinde Millstatt am See auf der Aktivseite sowie über die Finanzierung auf der Passivseite. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel (Nettovermögen), Investitionszuschüsse (IVZ) und Fremdmittel.

Die Bilanzsumme per 31.12.2025 beträgt:

Summe Aktiva:	€	36.957.838,41
Summe Passiva:	€	36.957.838,41
Nettovermögen (Eigenkapital)	€	18.619.850,47
Reduktion Aktiva/Passiva gegenüber 2024	€	358.324,63

Zur Aktiva zählen:

- ❖ Immaterielle Vermögenswerte (aktivierungspflichtige Rechte) in der Höhe von € 46.983,46
- ❖ Sachanlagen (Grundstücke, Gebäude und Bauten, Wasserbauten, Sonderanlagen, techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen, Betriebsausstattung, Anlagen in Bau) in der Höhe von € 34.885.694,19
- ❖ Beteiligungen (Eigenkapital der Jahresergebnis 2024 der Millstätter Bäderbetriebe GmbH) erhöhen sich auf € 869.769,93
- ❖ Langfristige Forderungen, das sind insbesondere KPC-Förderungen in der Höhe von € 98.085,57

- ❖ Kurzfristige Forderungen per 31.12.2025 € 332.977,71
- ❖ Liquide Mittel (Zahlungsmittelreserven, Kassa, Kautionen u. Bebauungsverpflichtungen) in der Höhe von € 598.304,11
- ❖ Aktive Rechnungsabgrenzungen (Vorauszahlungen, welche periodisch abgegrenzt wurden) € 126.023,44

Zur Passiva zählen:

- ❖ Saldo der Eröffnungsbilanz per 1.1.2020 in der Höhe von € 17.026.836,63
- ❖ Kumuliertes Nettovermögen per 31.12.2025 € 880.205,46; die Differenz von zu 2024 in der Höhe von € 746.903,40 entspricht dem Saldo 00 - Nettoergebnis 2025
- ❖ Haushaltsrücklagen belaufen sich auf € 0,00
- ❖ Neubewertungsrücklage, das ist die Veränderung der Beteiligung an der Millstätter Bäderbetriebe in der Höhe von € 712.808,38
- ❖ Nettovermögen ist das Eigenkapital in der Höhe von € 18.619.850,47
- ❖ Investitionszuschüsse sind Kapitaltransfers von Dritten für investive Vorhaben oder Auflösungen entsprechend der Nutzungsdauer bei Anlagegütern. Diese belaufen sich im Jahr 2025 auf € 16.521.806,59.
- ❖ Langfristige Verbindlichkeiten (Darlehen) € 855.048,57
- ❖ Kurzfristige Finanzschulden (Kontokorrentkredit am Girokonto) per 31.12.2025 € 259.979,53
- ❖ Kurzfristige Verbindlichkeiten (aus Abgaben, Lieferungen u Leistungen sowie die VA-unwirksame Gebarung) per 31.12.2025 in der Höhe von € 522.642,21
- ❖ Kurzfristige Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube u nicht konsumiertes Zeitausgleich) in der Höhe von € 100.415,19
- ❖ Passive Rechnungsabgrenzungen (fremde Vorauszahlungen) in der Höhe von € 78.095,85

Das Nettovermögen (Eigenkapital) der Marktgemeinde Millstatt am See beträgt per 31.12.2025 € 18.619.850,47. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Erhöhung von € 595.881,04. Hauptsächlich resultiert diese Steigerung aus den Grundverkäufen im Bereich Alexanderhof und in Tschierweg. In Zukunft sollte jedoch weiterhin ein besonderer Fokus auf die Haushaltsführung und die Optimierung der Investitionsplanung gelegt werden.

3.7 Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

Der Schuldenstand (langfristige Fremdmittel) beträgt zum Stichtag 31.12.2025 € 855.048,57. Er setzt sich zusammen aus Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in Höhe von € 77.273,80, der Generalsanierung der VS Millstatt am See – Anna Gasser mit € 502.774,77 und der Wasserversorgung in Höhe von € 275.000,--. Im Vergleich zum Stand 31.12.2024 konnte der Schuldenstand der langfristigen Finanzschulden um € 144.339,34 gesenkt werden.

Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 245,56 für das Jahr 2025 bei 3.482 Einwohner per 31.10.2024 (lt. Bevölkerungsstatistik der Statistik Austria).

Das Gemeindevermögens der Marktgemeinde Millstatt am See wird davon abhängen, wie sich künftig die finanziellen Rahmenbedingungen und Investitionen entwickeln.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Die Marktgemeinde Millstatt am See hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner

Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer

verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde. Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet. Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge bzw. -abgänge laufend und vollständig in der Anlagenbuchhaltung des EDV-Systems erfasst und verwaltet. Abweichungen von der Anlage 7 der VRV 2015 zur Nutzungstabelle wurden nur in Bezug auf die Wasserversorgung (50 Jahre), welche aufgrund der SOT-Bewertung basiert, gemacht.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt mit Debatte

einstimmig (19:0) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beschließt den Rechnungsabschluss 2025 in der vorliegenden Fassung vom 15.4.2026.

Der Antrag wurde angenommen

TOP 09 – Abgabe von Anträgen gemäß § 41 Abs. 1 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO

Es wurden keine selbstständigen Anträge abgegeben.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt **Bgm. Alexander Thoma MBA** den anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitglieder für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:15 Uhr.

Protokollführer

Amtsleiter

Lena Donau MSc.

Ing. Peter Pirker BA MA

Vorsitzender

Bgm. Alexander Thoma MBA

Datum:.....

Protokollunterfertiger

Protokollunterfertiger

GV Mag. Norbert Santner

2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler

Datum:.....

Datum:.....

Anlagen:

keine